

Entwurf

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3.Z zur 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Beschluss der Regionalversammlung vom 19.12.2012

Inhaltsübersicht

Inhalt	Seite
I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen	4
II. Aufhebung von Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005	4
5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung	4
7. Zeichnerische Darstellung	5
III. 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“	5
5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	5
5.4.8. Zusammenfassende Umwelterklärung	5
7. Zeichnerische Darstellung	6
IV. Begründung	6
zu II. Aufhebung von Festlegungen	6
zu 5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung	6
zu 7. Zeichnerische Darstellung	8
zu III. 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“	8
zu 5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	8
zu 5.4.8. Zusammenfassende Umwelterklärung	9
zu 7. Zeichnerische Darstellung	9
V. Umweltbericht	9
Inhaltsverzeichnis (in Anlehnung an § 9 ROG)	
1. Einleitung	9
1.1. Allgemeines	9
1.2. Inhalt und wichtigste Ziele der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 für den sachlichen Teilplan „Wind“ sowie seine Beziehung zu anderen Plänen und Programmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a ROG)	10
1.3. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b ROG)	12

2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG)	13
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 2 a ROG)	15
2.1.1.	Prüfung der FFH Verträglichkeit der Festlegungen der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, die mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein können	21
2.1.2.	Prüfung der kumulativen Umweltauswirkungen	22
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 b ROG)	22
2.2.1.	Mensch u. Siedlung	22
2.2.2.	Boden	23
2.2.3.	Wasser / Gewässer	24
2.2.4.	Klima und Luft	25
2.2.5.	Landschaft	26
2.2.6.	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	28
2.2.7.	Kulturelles Erbe / Sachgüter	32
2.2.8.	Ökologisches Verbundsystem	33
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 c ROG)	33
2.4.	In Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 d ROG)	34
3.	Zusätzliche Angaben	34
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a ROG)	35
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b ROG)	35
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 c ROG)	35
VI.	Anlagen- und Kartenverzeichnis	37
VII.	Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	37

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998, (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 19. Dezember 2007, (GVBl. LSA S. 466) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Aufgrund § 17 Abs. 2 LPIG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ erfolgte gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 3 LPIG LSA – allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde durch die Regionalversammlung am 21.11.2012 beschlossen.

Mit Bescheid vom 14.01.2013 erfolgte durch die oberste Landesplanungsbehörde die Genehmigung.

Mit Veröffentlichung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ im Amtsblatt des Altmarkkreis Salzwedel am 20.02.2013 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 20.02.2013 trat die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in Kraft.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark weist in Tangeln kein Vorranggebiet (VR) zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes aus.

Entsprechend der Festlegung unter 5.4.6.3.Z können Gemeinden „...abweichend von den Festlegungen unter 5.4.6.2. Z (...) ausnahmsweise gemäß § 6 Abs. 1 ROG einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie stellen, wenn die Nutzung überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und oder ihren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge unter den Anforderungen des demografischen Wandels an die technische Infrastruktur dient.“

Im Ortsteil Tangeln der Gemeinde Beetzendorf im Altmarkkreis Salzwedel besteht die Vision eines energieautarken Dorfes, d.h. zur Selbstversorgung mit erneuerbarer Energie. Aufgrund dessen soll die oben beschriebene Möglichkeit für einen Windpark südlich der Ortschaft genutzt werden. Die Gemeinde Beetzendorf hat einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gestellt, dem am 19. Dezember 2012 in der Regionalversammlung entsprochen wurde.

II. Aufhebung von Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005

5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung

5.4.3.2. Z

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXVI. Siedenlangenbeck Süd/Tangeln wird im östlichen Bereich süd-östlich von Tangeln um 19 ha verkleinert.

7. Zeichnerische Darstellung

Karte 1.1. Aufhebungsfläche Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXVI. Siedenlangenbeck Süd/Tangeln

III. 1. Änderung des Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.

5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

5.4.6.2. Z

Als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird festgelegt:

Nach dem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVII. wird folgendes Vorranggebiet in Verbindung mit dem Nutzungskonzept (Anlage1) neu aufgenommen:

Nummer	Lage	Größe
XXVIII	Tangeln	19 ha

5.4.8. Zusammenfassende Umwelterklärung

Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in der Planungsregion Altmark gehört gemäß SUP-RL zu den Raumordnungsplänen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Deshalb wurde die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß § 9 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Umfang und Detaillierungsgrad wurden unter Einbeziehung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie der Umweltverbände im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht festgelegt (Scoping).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Das in der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes bildet die raumordnerische Grundlage für künftige UVP-pflichtige Vorhaben. Daher waren die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Flora / Fauna / Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter zu prüfen.

Eine Alternativenprüfung fand durchgängig im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange statt. In einzelnen Fällen war zu prüfen, ob die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete (FFH- und EU-SPA-Gebiete) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Prüftiefe orientierte sich an der regionalplanerischen Maßstabsebene 1:100.000. Im Verfahren zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde eine vertiefte Alternativenprüfung im Untersuchungsraum siehe Karte 3 durchgeführt.

Insgesamt wurden keine nicht ausgleichbaren negativen Umweltauswirkungen durch die Festlegungen in der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ festgestellt.

Positiv wirkt sich die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle aus, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leistet.

7. Zeichnerische Darstellung

Das unter Punkt 5.4.6.2.Z festgelegte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII „Tangeln“ wird in die kartographische Darstellung eingefügt und ist Bestandteil der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“.

IV. Begründung

Abweichend von den Festlegungen unter 5.4.6.2.Z REP Altmark können Gemeinden ausnahmsweise gemäß § 6 Abs. 1 ROG einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie stellen, wenn die Nutzung überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und oder ihren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge unter den Anforderungen des demografischen Wandels an die technische Infrastruktur dient.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mehr als 50 % des produzierten Stroms dem Eigenverbrauch dient sowie die Vorlage eines Nutzungskonzeptes, welches die besonderen Standortanforderungen an die technische Infrastruktur darstellt.

Der Gemeinderat Beetzendorf hat auf seiner Sitzung am 19.07.2012 beschlossen, den Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Tangeln gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zu stellen.

Grundlage und Bestandteil des Antrages der Gemeinde Beetzendorf ist das vorliegende Nutzungskonzept vom Februar 2013.

Das vorliegende Nutzungskonzept entspricht dem Ausnahmetatbestand der Ziffer 5.4.6.3.Z des REP Altmark.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat, auf Grund des o.g. Antrages der Gemeinde Beetzendorf, auf Ihrer Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, dass Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3. Z REP Altmark einzuleiten.

Die Veröffentlichung hierzu erfolgte im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 22.05.2013 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 15.05.2013.

zu II. Aufhebung von Festlegungen

zu 5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung

zu 5.4.3.2. Z

Die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenbeck Süd/Tangeln um die Fläche des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVIII Tangeln von insgesamt 19 ha (entspricht ca. 0,4 % der Gesamtfläche von ca. 4.485 ha des ausgewiesenen Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXVI) hat keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Entwicklungsziel.

Die Festlegung als Vorranggebiet für Wassergewinnung erfolgte im Rahmen des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005, mit dem Ziel der Sicherung eines Gebietes mit herausragender

überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Planungsmaßstab 1:100.000.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat mit Datum vom 29.08.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 29.08.2012, Nr. 8) die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tangeln und die Anordnung von Schutzbestimmungen neu geregelt.

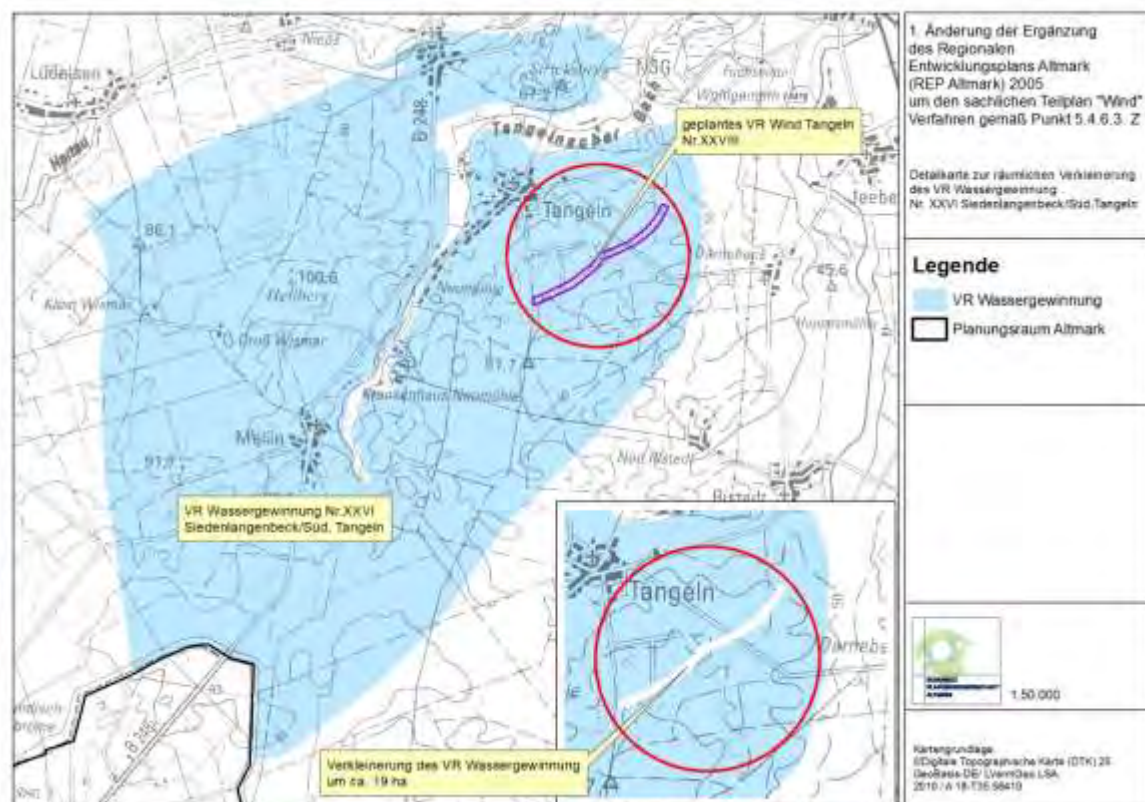
Damit hat die zuständige Wasserbehörde ihre Fachplanung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung räumlich konkretisiert.

Nach raumordnerischer Bewertung und Einschätzung erfolgte als Abwägungsentscheidung, dass die Reduzierung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXVI. um 19 ha dem Ziel der Sicherung eines Gebietes mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht entgegensteht.

Die Fläche des geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVIII. Tangeln befindet sich außerhalb des o.g. verordneten Trinkwasserschutzgebietes Tangeln.

Im Rahmen der Abwägung wurde der Belang der Erzeugung regenerativer Energie höher bewertet als die Belange der Wasserwirtschaft. Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im REP Altmark 2005 ca. 34.390 ha Fläche als Vorranggebiete für Wassergewinnung ausgewiesen wurden. 19 ha davon sollen künftig als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Die Herausnahme dieses relativ kleinen Bereiches von 19 ha aus dem Vorranggebiet Wassergewinnung hat keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf das Vorranggebiet für Wassergewinnung.

Das sind ca. 0,06 % der Vorranggebiete für Wassergewinnung.



zu 7. Zeichnerische Darstellung

Die Zeichnerische Darstellung der Inhalte zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ ist der beigegefügte Karte 2 zu entnehmen.

zu III. 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan Wind

zu 5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

zu 5.4.6.2. Z

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde durch die Regionalversammlung am 21.11.2012 beschlossen.

Mit Bescheid vom 14.01.2013 erfolgte durch die oberste Landesplanungsbehörde die Genehmigung.

Mit Veröffentlichung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ im Amtsblatt des Altmarkkreis Salzwedel am 20.02.2013 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 20.02.2013 trat die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in Kraft.

Mit der Ausweisung von 27 Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gibt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark der Windenergie substantiellen Raum und entspricht damit zugleich dem gesetzgeberischen Auftrag nach § 35 Abs. 3 BauGB, vgl. BVerwG, Urt. vom 13. März 2003, BVerwGE 118, 33, 43 = NVwZ 2003, 1261.

Gleichzeitig eröffnet der REP Altmark 2005 mit der o.g. Ergänzung aber den Gemeinden die Möglichkeit, entsprechend 5.4.6.3.Z ausnahmsweise gemäß § 6 Abs. 1 ROG einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie stellen, wenn die Nutzung überwiegend der dezentralen Stromversorgung von Gemeinden und oder ihren Ortsteilen im Rahmen der Daseinsvorsorge unter den Anforderungen des demografischen Wandels an die technische Infrastruktur dient.

Die Gemeinde Beetzendorf hat mit Datum vom 19.07.2012 den Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie gestellt.

Das vorliegende Nutzungskonzept der Gemeinde Beetzendorf vom Februar 2013 (Anlage 1) bildet hierzu die Grundlage und erfüllt die Vorgaben der Ziffer 5.4.6.3.Z des Plankonzeptes.

Das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII befindet sich südöstlich von Tangeln.

Das vorliegende Nutzungskonzept der Gemeinde Beetzendorf wurde entsprechend der Kriterien des Plankonzeptes zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ abgeprüft und für zulässig befunden. Im Nutzungskonzept wurde dargestellt, dass mit der Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie im Bereich Tangeln, die Voraussetzungen für den Ausbau der dezentralen Energiegewinnung geschaffen werden. Langfristig soll über das beschriebene Modell die Stromversorgung für die Anwohner der Gemeinde Beetzendorf sichergestellt werden und gleichzeitig die Situation der vorhandenen Wärmegenossenschaft verbessert werden. Dazu ist geplant, dass im Rahmen des Vorhabens eine Anlage zur Wasserstoffgewinnung und anschließenden biologischen Methanisierung installiert wird, um die Speicherung von Windstrom zur Absicherung der elektrischen Grundlast

zu gewährleisten.

Weiterhin wird über das Modell des Bürgerwindparks abgesichert, dass die betroffenen Bürger am Vorhaben beteiligt werden.

Das gesamte Konzept ermöglicht die grundlegenden Voraussetzungen für eine energieautarke Gemeinde zu schaffen.

Nach Anwendung der Abstandskriterien auf die beantragte Fläche ist festzustellen, dass es sich um eine Weißfläche handelt, die auch für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes groß genug ist.

Diese Weißfläche im Gebiet der Gemeinde Tangeln wurde mit 5000 m gepuffert.
Es befinden sich keine weiteren Weißflächen innerhalb des 5000 m Puffers.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie entsprechend dem Plankonzept, nichts entgegensteht und die Bedingungen der Festlegung unter 5.4.6.Z erfüllt werden.

Durch die Regionalversammlung wurde, nach Prüfung des Nutzungskonzeptes und nach Anwendung der Abstandskriterien, beschlossen, das Vorranggebiet Tangeln in den ersten Entwurf zur Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ aufzunehmen.

zu 5.4.8. Zusammenfassende Umwelterklärung

In der zusammenfassenden Umwelterklärung ist gemäß § 3 Abs. 13 LPlG LSA zu erklären, wie Umwelterwägungen in den vorliegenden Raumordnungsplan einbezogen wurden und wie der Umweltbericht, die Ergebnisse seines Anhörungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden. Außerdem sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes zu benennen. Letztendlich stellt diese Erklärung eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ dar. Auf den diesbezüglichen Umweltbericht, der einen gesonderten Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ darstellt, wird hiermit verwiesen.

zu 7. Zeichnerische Darstellung

Die Zeichnerische Darstellung der Inhalte zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ ist den beigefügten Karten zu entnehmen.

V. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme gehört der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) mit der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ zu den Plänen und Programmen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Folglich ist in das Verfahren zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark eine Umweltprüfung (so genannte Plan-UP) gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 a Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG LSA) zu integrieren.

Der Detaillierungsgrad der vertiefenden Plan-UP im Änderungsverfahren zum REP Altmark richtet sich nach der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung, die bei Bedarf im Rahmen der vertikalen und horizontalen Abschtichung durch die nachgeordnete kommunale Bauleitplanung, durch Genehmigungs-/Zulassungsverfahren sowie durch die Fachplanungen zu konkretisieren ist. Auf höheren Planungsebenen, zu der die Regionalplanung noch zu zählen ist, haben die Planungsinhalte nur den Charakter von Grundsatzentscheidungen bzw. -vorgaben. Folglich kann die Plan-UP zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ auch nur Grundsatzcharakter besitzen, dessen prognostische Ergebnisse in den tieferen Planhierarchien bzw. im Genehmigungs-/Zulassungsverfahren zu präzisieren sind.

Die Plan-UP stellt kein zusätzliches Prüfverfahren innerhalb der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ dar, sondern ist integraler Bestandteil des Planungsprozesses vom Einleitungsbeschluss bis zur Genehmigung der 1. Änderung. Die wesentliche Dokumentation dieses Prüfverfahrens erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht, dessen Aufgabe es ist, den Begründungsteil der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ inhaltlich zu stärken und damit die Abwägung im Verfahren nachvollziehbarer zu gestalten, vgl. § 7 Abs. 2 ROG. Der Mindestinhalt des Umweltberichtes wird durch die o. g. EU-Richtlinie vorgegeben. Gemäß § 9 Abs. 1 ROG werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dient damit auch der besseren, nachvollziehbaren Dokumentation, inwieweit die Umweltbelange, die im Aufstellungsverfahren für Regionalpläne zu berücksichtigen sind, bei den regionalplanerischen Festlegungen zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ in die Abwägung eingestellt wurden.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 für den sachlichen Teilplan „Wind“ sowie seine Beziehung zu anderen Plänen und Programmen (zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 a ROG)

Der REP Altmark ist Bestandteil des hierarchischen Systems der deutschen Raumplanung, welches, ausgehend von der Ebene des Bundes, durch die Landesplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und die kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- u. Bebauungspläne) abgebildet wird. Er übernimmt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung für die Planungsregion Altmark die in § 1 Abs. 1 ROG genannte Aufgabe der Raumordnung. Der Regionalplan hat hierbei die Funktion, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Ebene der Regionalplanung auftretenden Nutzungskonflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Diese Aufgabe wird durch die Festlegung von raumordnerischen Vorgaben in textlicher und generalisierender kartographischer Form (Maßstab 1:100.000) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfüllt.

Im Wesentlichen sind davon die regionale Siedlungsstruktur (zentrale Orte, Achsen), die Freiraumstruktur (Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Tourismus/Erholung sowie Windenergienutzung) und die Infrastruktur (Standorte für verschiedene intensive Nutzungsformen, Verkehrs- und Versorgungstrassen) betroffen. Gem. § 8 Abs. 2 ROG werden die Festlegungen des REP Altmark aus dem LEP LSA entwickelt. Diese stellen wiederum den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Kreise und Gemeinden im Planungsgebiet, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Fachplanung dar. Unter Beachtung der unterschiedlichen Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen sowie den Fachplanungen eigene Planungs- und Abwägungsspielräume mit meist räumlich konkreterem Bezug eröffnet.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ erfolgte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten mit einem vollkommen neuen Plankonzept.

Im Rahmen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ werden im Zuge des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitpläne sowie gemäß § 3 Abs. 6 LPIG LSA auch andere Fachplanungen (z. B. Landschaftsrahmen- und Biotopverbundpläne, Forstliche Rahmenplanung etc.) und Erkenntnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ baut auf diesem Plankonzept auf.

Im Rahmen des Umweltberichts/Umweltprüfung erfolgen im ersten Schritt eine Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Vorhabenraum inklusive einer Darstellung der Vorbelastungen sowie die Entwicklung des Untersuchungsraumes (UR) siehe Karte 3, ohne Ausweisung des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Dabei wird jedes der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern betrachtet.

In einem nächsten Schritt wird das Vorhaben mit seinen Wirkungen detailliert beschrieben. Es werden alle relevanten Wirkfaktoren unterteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren detailliert erläutert.

Die eigentliche Prüfung besteht aus der Beschreibung und der Bewertung der wahrscheinlichen, erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter. Dabei werden die Auswirkungen eines Windparks im ausgewiesenen Vorranggebiet auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der mit den Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen abgeleitet.

Die sich im Rahmen der Umweltprüfung ergebenden Konflikte und Maßnahmen werden kartographisch dargestellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen, der Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie der Bewertung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen findet die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (MLU, 2004) Verwendung.

Gesamtplanbetrachtung/vertiefende Betrachtung

Der SCOPING Termin fand am 22.05.2013 statt. Hierzu wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange eingeladen:

Alle anerkannten Naturschutzverbände des Landes Sachsen-Anhalt
Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde Beetzendorf
Antragsteller

Im Vorfeld des Scoping Termins wurde den Verfahrensbeteiligten eine umfangreiche Scopingunterlage zur Verfügung gestellt.

In Auswertung des vorliegenden Nutzungskonzeptes, der umfangreichen Scopingunterlagen des Antragstellers und des Scopingtermins wurde festgestellt, dass **keine erheblichen Umweltauswirkungen** durch die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark zu erwarten sind.

Trotz dieser Feststellung wurde der Umweltbericht ausführlich und umfassend erarbeitet um bereits im Vorfeld alle umweltrelevante Daten, Aussagen und Feststellungen zu erfassen, zu analysieren, auszuwerten und zu bewerten.

**1.3. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden
(§ 9 Abs. 1 ROG Nr. 1 b)**

Im Sinne einer optimierten Umweltvorsorge bedarf es eines Zielsystems, das die Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung festlegt. Ein solches wurde bezüglich der Festlegungen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ im Umweltbericht des Planwerkes aufgestellt. Die Ziele lassen sich auch auf das geplante VR Wind Nr. XXVIII Tangeln übertragen und werden deshalb hier ebenfalls angewendet.

Die regionalisierten Umweltziele wurden auf der Grundlage von Fachgesetzen im Bereich Umweltschutz, einschließlich der europäischen Richtlinien, des Landschaftsprogramms LSA, der Landschaftsrahmenpläne der Verbandsmitglieder und des Landesentwicklungsplans (LEP 2010 LSA) formuliert. Dazu wurden Umweltziele ausgewählt, die im Wirkungszusammenhang zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ stehen, im Bezugsraum relevant sein können und durch geplante regionalplanerische Festlegungen beeinflussbar sind. Die Umweltziele sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 1: Internationale, gemeinschaftliche oder bundesdeutsche Ziele des Umweltschutzes (aus Umweltbericht zum Regionalplan; REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK, 2013-2)

Schutzgut	Umweltziele	Quelle
Mensch/ Gesundheit	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruchsbelastungen, Schallschutz)	§ 1 BImSchG, § 2 ROG, Z111 LEP
	Sanfter, umwelt- und sozialverträglicher Tourismus, Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	G 134 LEP, § 1 BNatSchG LSA, § 2a Nr. 7 LPIG
	Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden	§§ 6 und 73 WHG, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 2a Nr. 14 LGIG
Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Erhalt großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume	§ 2 ROG, G 87 LEP, § 1 BNatSchG
	Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, einschließlich der Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt	Z 117 LEP, G 89 LEP, FFH-Richtlinie (92/43/EG), Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), §§ 20, 31 und 32 BNatSchG, § 2 ROG
	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften	Z 116 LEP, § 1 BNatSchG, FFH-Richtlinie (92/43/EG), Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
	Aufbau eines landesweiten ökologischen Verbundsystems	§ 2 ROG, Z 117 LEP, §§ 20 und 21 BNatSchG, § 2a Nr. 13 LPIG
	Renaturierung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer	§ 34 WHG, Fließgewässerprogramm LSA
Boden	Sparsamer Umgang mit Boden	§ 1 BodSchAG LSA, G 109 LEP, § 2a Nr. 12 LPIG
	Verminderung von Bodenerosionen	§ 1 BNatSchG, § 1 BodSchG, § 1 BodSchAG LSA, G 111 LEP
	Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit von Böden	§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, G 110 LEP
	Schutz und Erhalt der Grundwasserkörper	§ 47 WHG,

Wasser		§§ 73 und 74 WG LSA
	Flächendeckender Schutz des Grundwassers vor Belastungen	§ 47 WHG, Z127 LEP, Art. 4 WRRL
	Anpassung der vorhandenen und künftigen Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen	§§ 72-81 WHG
	Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer	§§ 6 und 27 WHG, Art. 1 und 4 WWL, § 2a Nr. 15 LPIG LSA
	Strukturanreicherung, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Dynamik der Fließgewässer	§§ 6, 27 und 34 WHG, Art. 4 WRRL, § 1 BNatSchG
Klima/Luft	Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung	Art. 1 Protokoll von Kyoto, § 1 BNatSchG
	Schutz und Verbesserung des Klimas, Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen	§ 2 ROG, G 105 LEP, § 1 BNatSchG
	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen)	§ 1 BImSchG
Landschaft	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, Erhalt des Landschaftsbildes	§ 1 BNatSchG, Z 116 LEP
Kultur- und Sachgüter	Erhalt von Baudenkmälern und archäologischen Kulturdenkmälern	§ 1 DenkmSchG LSA, Art. 1 Konvention von Malta, § 2a Nr. 11 LPIG LSA
Mehrere Schutzgüter betreffend	Nachhaltige Raumentwicklung	§ 1 ROG, G 1 LEP
	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.	§ 1 BNatSchG, G 2 LEP, § 2a Nr. 11 LPIG LSA

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII Tangeln, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG ermittelt wurden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

Größe der Fläche	ca. 19 ha (4 WEA)
Gemeinde/Stadt	Beetzendorf, OT Tangeln
Derzeitige Realnutzung	Ackerbewirtschaftung, Forstwirtschaft, Windenergie (1 WKA), Funkturm
Landschaftseinheit	Altmarkheiden
LEP LSA	Keine
Voraussichtliche umweltrelevante Festlegung des REP	VR Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenbeck/Süd-Tangeln
Weitere Umweltmerkmale	In nördlicher Richtung (ca. 1.000 m Entfernung) liegt das FFH-Gebiet 0004 LSA „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ In östlicher Richtung (ca. 1.570 m Entfernung) liegt das FFH-Gebiet 0005 LSA „Jeetze südlich Beetzendorf“ In nordwestlicher Richtung (ca. 3.280 m Entfernung) liegt das FFH-Gebiet 0187 LSA „Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum“ In ca. 1.170 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich das NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“ In ca. 4 km Entfernung nordwestlich des Vorhabens liegt das Flächenhafte Naturdenkmal FND 14 „Flachmoor bei Ahlum“ In ca. 4 km Entfernung nordöstlich des Vorhabens liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil GLB 1 „Gemeindepark Beetzendorf“ In ca. 3,2 km Entfernung in westlicher Richtung liegt das Wasserschutzgebiet „Tangeln“

Konfliktpotential	Schutzgut Boden - gering Es handelt sich bei der im UR anstehenden Braunerde bzw. Braunderde-Fahlerde nicht um einen seltenen Bodentyp. Die Ackerwertzahlen liegen mit 29-45 BP unter der bewertungsrelevanten Marke von 51 BP. Es besteht weiterhin kein besonderes ökologisches Entwicklungspotenzial der Böden, sondern es handelt sich um Normalstandorte. Verunreinigungen durch bodengefährdende Stoffe können ausgeschlossen werden, da bei dem geplanten WEA-Typ der Firma Enercon ölfreie Getriebe eingesetzt werden. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.
	Schutzgut Wasser – gering bis mittel (mit Einschränkung) Das VR befindet sich auf der, unter II herausgelösten Fläche des VR Wassergewinnung Nr. XXVI. Aufgrund dessen besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial des Vorhabens gegenüber dem Schutzgut Wasser. Im UR sind keine Gewässer vorhanden und weitere Kriterien wie ein hohes Retentionsvermögen oder eine hohe Grundwasserneubildungsrate bestehen nicht. Unabhängig davon kann das Vorhaben selbst nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser führen, da nur geringe Flächen am Boden versiegelt werden und keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden (ölfreies Getriebe).
	Schutzgut Klima/Luft - gering Das Vorhabengebiet stellt zwar ein Kaltluftentstehungsgebiet (Ackerfläche in Hochlage) dar und die Kaltluft fließt über die Hänge in Richtung Westen, Norden und Osten ab, es besteht jedoch keine besondere klimatische Bedeutung für die umliegenden Ortschaften.
	Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt - mittel Es sind keine Schutzgebiete unmittelbar betroffen. Es besteht eine Vorbelastung durch eine vorhandene WEA und einen Funkturm. Das Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Flora, Fauna und biologische Vielfalt wird als mittel bewertet, da Biotope mit mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit möglicherweise beeinträchtigt werden (Baumreihen) und der 200 m Abstand zum nahegelegenen Wald tlw. geringfügig unterschritten wird (weiches Tabu-Kriterium). Hinzu kommen mögliche Konflikte mit dem Vogelschutz, aufgrund des Vorkommens des Rotmilans in der Nähe des Vorhabengebietes (ca. 1.000 m Entfernung). Aufgrund des zusätzlichen Nachweises des Schwarzstorchs ca. 3 km nördlich des Vorhabenstandortes sowie des Weißstorchs, Fischadlers und Kranichs im weiteren Umkreis besteht ebenfalls ein Konfliktpotenzial. Zudem ist der Waldbereich südlich der Vorhabenstandorte als für den Vogelartenschutz besonders wertvoller Bereich ausgewiesen. Die Konflikte werden jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, da sie zudem mit entsprechenden artenschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können. Aufgrund der Habitatstrukturen ist in den Niederungen des Tangelnschen Baches und der Jeetze/des „Alten Wassers“ auch mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. In ca. 750 m Entfernung in nördlicher bzw. in ca. 1.150 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich die überregionale Biotopverbundfläche „Tangelnscher Bach“ (Nr. 2.1.14). Östlich, in ca. 1.100 m Entfernung, befindet sich die überregionale Biotopverbundfläche Jeetze-Niederung (Nr. 2.1.9). Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum konkreten Vorhaben zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Groß- und Greifvögel sowie Fledermäuse.
	Schutzgut Mensch/Gesundheit - gering Die nächstgelegene Ortschaft Tangeln befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung und es besteht die Vorbelastung durch eine vorhandene WEA und einen Funkturm. Untersuchungen zu Schall- und Schattenemissionen ergaben keine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte. Deshalb wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.
	Schutzgut Landschaft - mittel Das VR befindet sich in einem Landschaftsbildraum von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (struktureiche Agrarlandschaft). Die beiden östlichen WEA liegen in einem Landschaftsbildraum von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (strukturarme Agrarlandschaft). Das VR wirkt sich großräumig auch auf weitere Landschaftsbildräume mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Von hoher Bedeutung sind vor allem die Landschaftsbildräume der Niederungen des Tangelnschen Baches, der Jeetze/des „Alten Wassers“ und der Hartau sowie die Waldbereiche des Heidauer und Wismarer Forstes. Die WEA wirken sich auf die Waldbereiche nur sehr bedingt aus, da die Anlagen von Standorten innerhalb des Waldes nicht wahrgenommen werden können. Hinsichtlich der Niederungen wird vor allem der Tangelnsche Bach visuell beeinträchtigt. Die anderen Niederungsbereiche

	befinden sich in weit größerer Entfernung zu den WEA und es befinden sich zahlreiche Landschaftsbildräume mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild im Zwischenraum. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld der geplanten Standorte der WEA durch eine vorhandene WEA und einen Funkturm sowie die zahlreichen Landschaftsbildeinheiten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (v.a. Siedlungen, Infrastrukturelemente und strukturarme Agrarlandschaften) und unter Berücksichtigung der bestehenden Sichtverschattungen (v.a. durch Wälder und die Geländetopographie) und des Fehlens besonders landschaftswirksamer Elemente (z.B. sichtbare kulturhistorische Bauten, etc.) kann insgesamt von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Schutzgut Kultur- und Sachgüter - mittel Im Bereich der beiden östlichen WEA-Standorte sind nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Bereiche archäologischer Denkmäler bekannt. Die westliche der beiden östlichen WEA liegt innerhalb dieses Bereiches, die nordöstliche WEA liegt in ca. 30 m Entfernung eines weiteren archäologischen Denkmal-Bereiches. Die archäologischen Denkmale befinden sich nicht sichtbar im Boden. Es ist nicht bekannt, was sich an diesen Stellen im Boden genau befindet. Im Vorfeld der Errichtung der WEA muss eine archäologische Untersuchung dieser Flächen durchgeführt werden. Es besteht keine Sichtbeziehung zu besonderen Kulturgütern (das Schloss Neumühle ist im Heidauer Forst nicht sichtbar). Hinsichtlich Sachgütern ist im UR allein die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Da flächenmäßig nur in geringem Umfang dauerhaft in diese eingegriffen wird bzw. die Nutzung entzogen wird, bleibt es bei einer geringen Beeinträchtigung. Zudem werden die Flächen der WEA-Standorte vom Vorhabenträger gepachtet. Insgesamt ergibt sich ein mittleres Konfliktpotenzial. Dies begründet sich u.a. dadurch, dass archäologische Funde vorhanden, aber in ihrer Bedeutung zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzbar sind.
Alternativen	Aufgrund der geplanten Selbstversorgung der Ortschaft Tangeln muss ein direkter Anschluss der WEA zur Ortschaft gegeben sein. Aufgrund der geo- bzw. topographischen Gegebenheiten, der bestehenden Landnutzung und den umgebenden Schutzgebieten bzw. Tabuflächen besteht keine Alternative für die Standorte der WEA.
Ergebnis der Umweltprüfung	Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend als gering bis mittel bewertet.

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a ROG)

Relevante Aspekte des Umweltzustandes, die für den gegenwärtigen Zustand dargestellt werden müssen, sind in den nachfolgenden Ausführungen näher beschrieben:

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Mensch und Gesundheit“ erfolgt nach folgender Bewertung:

gering	Pufferzone bis 1.000 m um Siedlungsbereiche im Innen- und Außenbereich generell; Pufferzonen bis 5.000 m um Kurgebiete und Luftkurorte
mittel	Pufferzone bis 800 m um Siedlungsbereiche im Innen- und Außenbereich; Pufferzonen bis 4.500 m um Kurgebiete und Luftkurorte
hoch	Pufferzone von 500 m um Siedlungsbereiche im Innen- und Außenbereich; Pufferzonen bis 4.000 m um Kurgebiete und Luftkurorte

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Boden“ erfolgt nach folgender Bewertung:

gering	Häufige Bodenarten ohne Seltenheit, insbesondere Böden unter 51 Bodenpunkte (BP), erhebliche Vorbelastung durch vorhandene WEA
mittel	Böden mittlerer Seltenheit sowie lokal seltene Böden mit mittlerem Entwicklungspotential, BP über 51 innerhalb Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, tlw. Vorbelastung durch vorhandene WEA
hoch	Regional und überregional seltene Böden, BP über 51 innerhalb Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, keine Vorbelastung durch WEA

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Wasser“ erfolgt nach folgender Bewertung:

gering	Gebiete mit mittlerem Retentionsvermögen außerhalb von Auen; Bereiche mit geringem Retentionspotential oder geringer Grundwasserneubildungsrate; Bereiche mit geringer Gewässer- und/oder Strukturgüte; keine Betroffenheit von Vorranggebieten für Wassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiete Zone III) und/oder Hochwasserschutz
mittel	Gewässer mittlerer Güte und mit lokaler Biotopverbundfunktion sowie Gebiete mit hohem Retentionsvermögen außerhalb von Auen einschließlich des Abstandes von 100 m zu Fließgewässern I. Ordnung sowie Standgewässer ab 1 ha; in räumlicher Nähe zu Vorranggebieten für Wassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiete Zone II) und/oder Hochwasserschutz
hoch	Überschwemmungsgebiete und Auenbereiche sowie Gewässer mit überregionaler und regionaler Bedeutung für das ökologische Verbundsystem und hoher Lebensraumfunktion im direkten Umfeld von 100 m zu Fließgewässern I. Ordnung sowie Standgewässer ab 1 ha; in direkter Nähe zu Vorranggebieten für Wassergewinnung (Trinkwasserschutzgebiete Zone I) und/oder Hochwasserschutz

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Klima und Luft“ erfolgt nach folgender Bewertung:

gering	Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen mit klimatischer Ausgleichsfunktion für sonstige Siedlungsbereiche
mittel	Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen mit klimatischer Ausgleichsfunktion für umliegende Grundzentren; kleinere Waldgebiete mit Frischluft- und Immissionsschutzfunktion; Frischluftbahnen der Hauptwindrichtung mit lufthygienischer Bedeutung
hoch	Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen mit klimatischer Ausgleichsfunktion für Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion Oberzentrum; großflächige, zusammenhängende Waldgebiete als potentielle Frischluft- bzw. Klimaausgleichsgebiete

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Landschaft“ erfolgt nach folgender Bewertung:

gering	Gebiete mit geringer Erlebniswirksamkeit und ohne Wirkung auf Sichträume und Sichtachsen von überregional bedeutsamen Baudenkmalen, oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmälern; keine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten; keine Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung; Gebiete mit sehr hoher Vorbelastung durch
--------	--

	Windenergieanlagen und unzureichender visueller Abgrenzbarkeit von Windparks
mittel	Gebiete mit mittlerer Erlebniswirksamkeit und mittlerer Wertigkeit des Landschaftsbildes; Sichträume und Sichtachsen von regional bedeutsamen Baudenkmalen, oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmälern (bis 1.000 m Entfernung) und Kulturlandschaften; räumliche Nähe zu Landschaftsschutzgebieten; mittelbare Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung
hoch	Gebiete mit hoher Eigenart und Vielfalt bzw. hoher Erlebniswirksamkeit; Vorhandensein kulturhistorisch gewachsener regional typischer Landschaftsstrukturen mit hoher lokaler und temporärer Konstanz; Sichträume und Sichtachsen von überregional bedeutsamen Baudenkmalen, oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmälern und Kulturlandschaften; Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. unmittelbar angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet; direkte Betroffenheit eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ erfolgt nach folgender Bewertung:

Gering	Biotope und Lebensraumtypen geringer Bedeutung außerhalb von Biotopverbundeinheiten
Mittel	Zone II und III von Naturparks sowie Biotope und Lebensraumtypen mittlerer Wertigkeit; Betroffenheit des Abstandes zu Waldflächen von 200 m; Betroffenheit der Biotopverbundplanung des LSA und/oder eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie Betroffenheit für den Naturschutz besonders wertvoller Bereiche >1 ha und besonders wertvoller Bereiche für den Vogelartenschutz
Hoch	Direkte Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten, FIB, NSG, NP, BR, NUP, GLB, ND sowie überregionale Biotopverbundeinheiten inkl. des artspezifischen Abstandes (siehe Kriterienkatalog), VR Natur und Landschaft, Lebensräume bedrohter Arten; direkte Betroffenheit der Biotopverbundplanung des LSA und/oder eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie direkte Betroffenheit für den Naturschutz besonders wertvoller Bereiche >1 ha und besonders wertvoller Bereiche für den Vogelartenschutz

Die Umweltprüfung zur Schutzgutbetrachtung „Kultur- und Sachgüter“ erfolgt nach folgender Bewertung:

Gering	Keine direkte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern bzw. eines regional bedeutsamen Standortes für Kultur und Denkmalpflege
Mittel	Kultur- und Sachgüter befinden sich in räumlicher Nähe; räumliche Nähe eines regional bedeutsamen Standortes für Kultur und Denkmalpflege
Hoch	Kultur- und Sachgüter werden unmittelbar betroffen; direkte Betroffenheit eines regional bedeutsamen Standortes für Kultur und Denkmalpflege

Eine spezielle Umweltrelevanz besitzen im weiteren Umkreis des Vorhabens die folgenden Schutzgebiete: FFH-Gebiete „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ (LSA Nr.: 0004), „Jeetze südlich Beetzendorf“ (LSA Nr.: 0005) und „Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum“ (LSA Nr.: 0187)

NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“
 Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB 1): Gemeindepark Beetzendorf
 Flächennaturdenkmal (FND 14): Flachmoor bei Ahlum

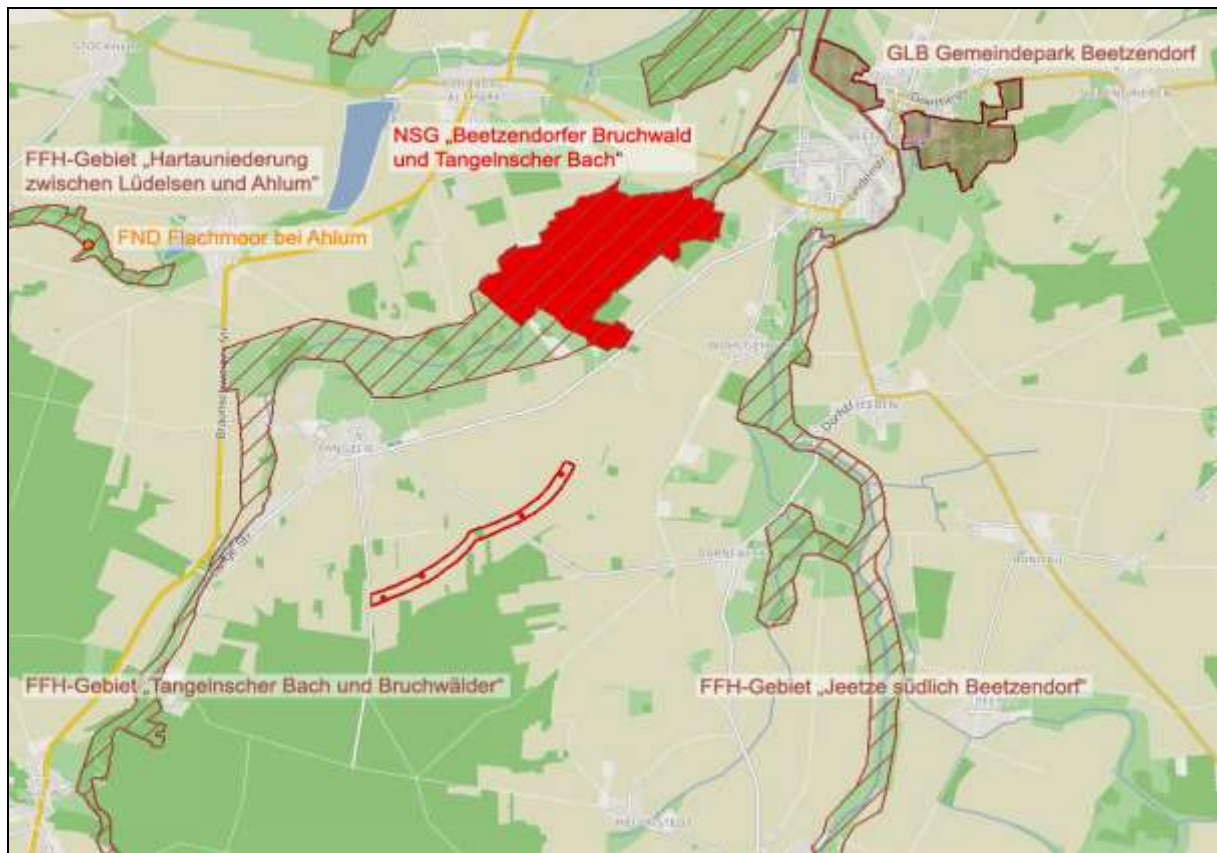


Abb.: Schutzgebiete im Umkreis der Vorhabenstandorte

Neben den zuvor erläuterten Schutzgebieten befindet sich westlich von Tangeln das Trinkwasserschutzgebiet „Tangeln“.

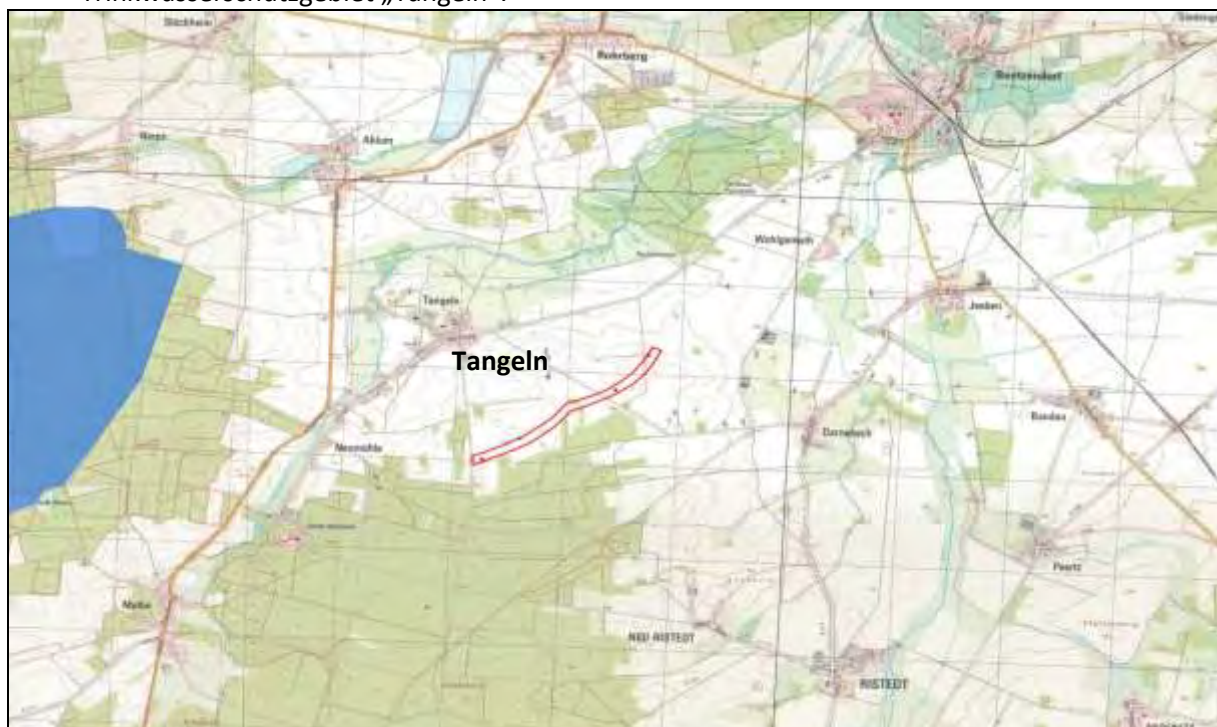


Abb.: Lage Trinkwasserschutzgebiet „Tangeln“ blau abgegrenzte Fläche

Aus dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP) können weitere Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz entnommen werden:

Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Nr. VIII nach REP)

Vorranggebiet Wassergewinnung (Nr. XXVI nach REP)

Vorranggebiet Hochwasserschutz (Nr. III nach REP)

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 3 nach REP)

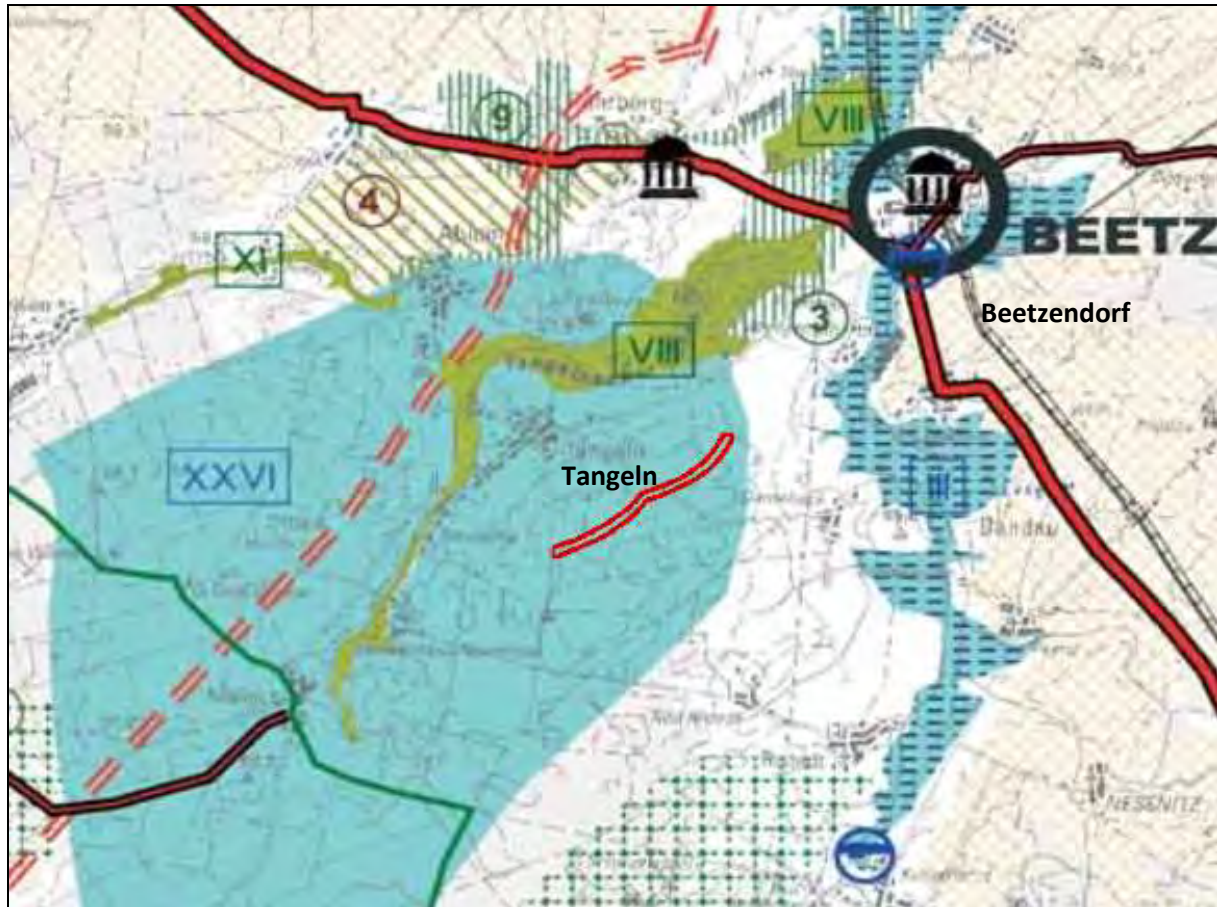


Abb.: Regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Ausschnitt Planwerk REP: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 2005)

Neben den Schutzgebieten und den regionalplanerischen Festsetzungen sind auch die Gebiete des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems von besonderer Umweltrelevanz. Diese überlagern sich z.T. mit anderen, zuvor genannten Gebieten mit besonderer Umweltrelevanz.

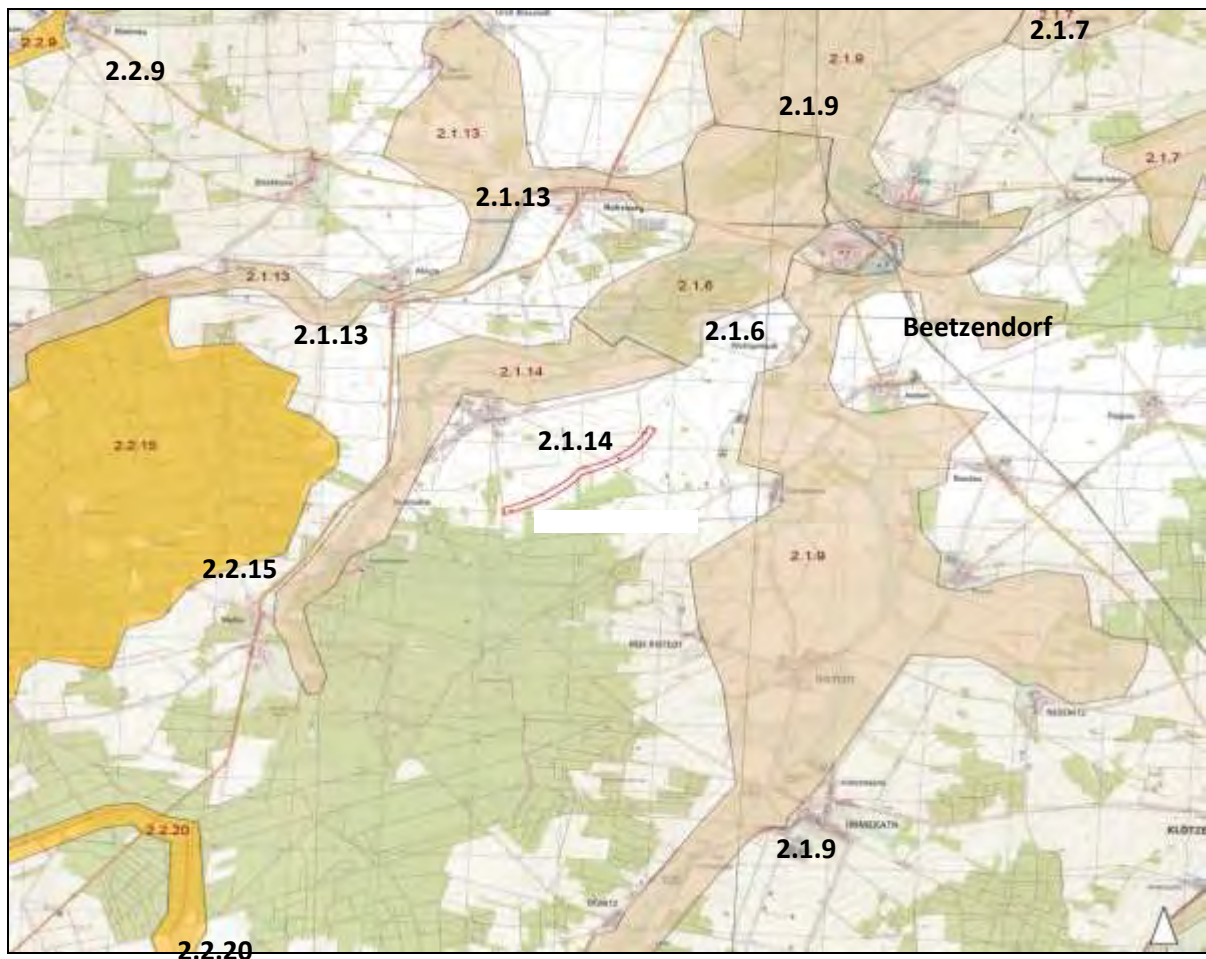


Abb.: Biotopverbundflächen Sachsen-Anhalt im Umkreis des Vorhabengebietes mit Angabe der Nummerierung (braun (2.1.x): überregional bedeutsame Verbundeinheiten; gelb (2.2.x): Regional bedeutsame Verbundeinheiten)

Diese Gebiete sind für den Naturschutz sowie im Hinblick auf die regionalplanerischen Festsetzungen auch für die Daseinsvorsorge aus regionaler, landesweiter und europaweiter Sicht insgesamt von besonderer Bedeutung und unterliegen verschiedenen Beschränkungen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieser Gebiete bedarf es eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie negativen Einwirkungen durch Nutzungen innerhalb und außerhalb dieser Gebiete.

Gemäß dem Planungskonzept zur Ausweisung der VR Wind wurden diese Flächen nach Maßgabe der Abstandsregelung als Tabuflächen für Windenergie definiert. Aufgrund ihres besonderen naturschutzfachlichen Wertes, stehen die Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz in der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens besonders im Focus.

Es bleibt festzuhalten, dass das VR Wind Nr. XXVIII Tangeln nur innerhalb des Vorranggebietes Wassergewinnung liegen. Alle anderen Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz liegen außerhalb des VR, können jedoch ebenfalls durch weitreichende Wirkungen des Vorhabens, wie beispielsweise einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, negativ beeinflusst werden.

Zu den Gebieten mit einer speziellen Umweltrelevanz gehören in der Planungsregion Altmark die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, darüber hinaus die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Kernräume des Biosphärenreservates Mittel Elbe und des Naturparks Drömling, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie die Gebiete des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems, soweit diese sich über die vorher genannten Gebiete hinaus erstrecken. Diese Gebiete sind für den Arten- und Biotopschutz aus regionaler,

landesweiter und europäischer Sicht mit unterschiedlicher Gewichtung von insgesamt besonderer Bedeutung und unterliegen verschiedenen Beschränkungen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieser Gebiete bedarf es eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie vor negativen Einwirkungen durch Nutzungen innerhalb und außerhalb dieser Gebiete.

Gemäß dem Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden diese Flächen nach Maßgabe der Abstandsregelung als Tabuflächen für Windenergie bezeichnet. Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie werden vorhandene Umweltdaten hinsichtlich der konkreten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz geprüft.

2.1.1. Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Festlegungen der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, die mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein können

Das VR Wind Nr. XXVIII Tangeln liegt außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Das FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ (LSA Nr.: 0004) befindet sich nördlich der Vorhabenstandorte in ca. 1.000 m Entfernung. Das FFH-Gebiet „Jeetze südlich Beetzendorf“ (LSA Nr.: 0005) liegt ca. 1.570 m in östlicher Richtung der Vorhabenstandorte. Das FFH-Gebiet „Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum“ (LSA Nr.: 0187) liegt in ca. 3.280 m Entfernung nordwestlich der Vorhabenstandorte. Damit halten alle FFH-Gebiete das regionalplanerisch vorgegebene Tabukriterium ein. Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Umfeld des VR Wind Nr. XXVIII Tangeln nicht vor.

Aufgrund der Entfernungen der Gebiete zum VR Wind sind keine Lebensräume bzw. Biotope nach Anhang I der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen. Hinsichtlich der Arten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie besteht die Möglichkeit, dass das Vorhabengebiet zumindest zeitweise als (Teil-)Habitat genutzt wird. Dies trifft insbesondere auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu. Hinsichtlich Vogelarten, die nachweislich in den FFH-Gebieten brüten bzw. diese als Lebensräume nutzen, besteht deshalb ein besonderer Untersuchungsbedarf. Insbesondere Vogelarten, die einen vergleichsweise großen Aktionsradius besitzen, können theoretisch auch das Vorhabengebiet erreichen und als (Teil-)Habitat nutzen.

Im FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ werden im Standarddatenblatt u.a. die Vogelarten Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) aufgeführt. Diese Arten besitzen einen entsprechend großen Aktionsradius.

Der Rotmilan besitzt mehrere Horststandorte in einem Eichenwäldchen in ca. 1.000 m Entfernung zum VR. Damit befindet sich das Bruthabitat außerhalb von FFH-Gebieten, wodurch die Art im Zuge des Vorhabens nur artenschutzrechtlich betrachtet wird. Eine FFH-Unverträglichkeit kann somit bezogen auf diese Art ausgeschlossen werden.

Der Schwarzstorch kommt in einer Entfernung von ca. 3 km vom Vorhabenstandort vor und brütet mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb des FFH-Gebietes „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“. Eine Nahrungssuche im Bereich der WEA kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden, da der Schwarzstorch als Nahrungshabitate Grünlandflächen in der Umgebung von Gewässern benötigt. Die Jagd findet deshalb ausschließlich in den Niederungen des Tangelnschen Baches und der Jeetze statt. Dies konnte durch die laufenden Kartierungen der Avifauna bestätigt werden.

Bezüglich des Schwarzmilans liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens vor. Neben den Vogelarten kommt ebenfalls die Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) im FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ vor. Hier kann das Vorhabengebiet als Ackerstandort hinsichtlich der Nutzung als Jagdhabitat ausgeschlossen werden, da die Art lichte Wälder und ggf. auch Grünland benötigt. Die FFH-Verträglichkeit gegenüber dieser Art wird damit als gegeben eingeschätzt.

In den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete „Jeetze südlich Beetzendorf“ sowie „Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum“ sind keine weiteren Arten nach Anhang II der FFH-RL oder des Anhangs I der VS-RL aufgeführt, deren Aktionsradius groß genug ist um das Vorhabengebiet zu erreichen.

Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die nicht in den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete aufgelistet sind, aber dennoch im Umkreis der Vorhabenstandorte vorkommen sind der Fischadler (*Pandion haliaetus*) und der Kranich (*Grus grus*). Beide Arten brüten in über 1.000 m Entfernung vom Vorhaben (regionalplanerische Abstandskriterien werden eingehalten). Beide Arten nutzen Nahrungshabitate außerhalb des Vorhabengebietes, der Fischadler jagt am Rohrberger Teich, der Kranich nutzt v.a. die Niederungen zur Nahrungssuche und den Rohrberger Teich als Schlafgewässer. Hinsichtlich weiterer nach FFH- oder VS-RL geschützter Arten liegen keine Hinweise vor. Insgesamt wird eine FFH-Verträglichkeit, ggf. unter Anwendung von entsprechenden Artenschutzmaßnahmen, als erreichbar eingeschätzt.

2.1.2. Prüfung der kumulativen Umweltauswirkungen

Es sind hinsichtlich des VR Wind Nr. XXVIII Tangeln keine kumulativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten zu erwarten. Im Umfeld des geplanten VR sind keine weiteren WEA geplant, noch besteht eine räumliche Nähe zu anderen VR zur Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die bestehende WEA südöstlich von Tangeln lassen sich ebenfalls in der vorliegenden Planungsstufe keine kumulativen Umweltauswirkungen feststellen. Im Gegenteil trägt die bestehende Anlage dazu bei, dass durch die Standortwahl der geplanten Anlagen in dessen Umfeld Auswirkungen wie z.B. auf das Landschaftsbild gebündelt und dadurch gemindert werden. Dass sich die geplanten WEA zusammen mit der bestehenden Anlage kumulativ auf die Avifauna bzw. auf Fledermäuse auswirken, ist aufgrund der geringen Anzahl an Anlagen und den Entfernungen zu nachgewiesenen Großvogelvorkommen als unwahrscheinlich anzusehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 b ROG)

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtumsetzung des Plans sich der Bedarf an Anlagen zur Nutzung von Windkraft nicht reduziert. Mit der Umsetzung des Plans werden Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Standorte festgelegt, ohne die eine Vermeidung der potenziellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Bild der landschaftlich wertvollsten Gebieten der Region, auf die Wohn- und Erholungsfunktion, auf die biologische Vielfalt und eine angemessene ökologische Nutzung nicht möglich wäre. Ohne die Umsetzung des Plans wäre die im öffentlichen Interesse liegende Ordnung und Koordination der Anlagen für Windkraftnutzung nicht in dem erforderlichen Maße gegeben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Windenergienutzung eher zufällig und unkoordiniert entwickelt und das Landschaftsbild wesentlich stärker belastet.

2.2.1. Mensch und Siedlung

Das Vorhaben liegt in ca. 1.000 m Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung Tangeln (geringste Entfernung: zum VR mit ca. 950 m). Damit wird das harte Tabukriterium bezüglich dörflicher und städtischer Siedlungen (500 m) erfüllt. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Gesundheit ist aufgrund der Vorhabenswirkungen ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 2 km gegeben. Dies umfasst die dörflichen Siedlungen Tangeln, Darnebeck, Neumühle und teilweise auch Wohlgemuth.

Die Ortslage Tangeln befindet sich nördlich bzw. nordwestlich des Vorranggebietes am Tangelnschen Bach. Die Ortschaft Darnebeck liegt südöstlich bzw. östlich davon in ca. 1.445 m Entfernung vom VR, westlich der Jeetze. Der Ort Neumühle schließt sich südwestlich direkt an Tangeln an und zieht sich entlang der K 1396 (Lange Straße) weiter in Richtung Südwesten (ca. 1.300 m Entfernung zum VR). Nordöstlich von Tangeln befindet sich die Siedlung Wohlgemuth unmittelbar westlich der Jeetze noch teilweise innerhalb des 2 km UR (ca. 1.750 m Entfernung zum VR).

Neben diesen geschlossenen Siedlungen liegen innerhalb des VR noch das Einzelgehöft Fischbecksrüh an der K 1396 zwischen Tangeln und Beetzendorf (ca. 1.100 m Entfernung zum VR) sowie das Schloss Neumühle mit Wirtschaftsgebäuden südwestlich des VR zwischen Neumühle und Mellin (ca. 1.800 m Entfernung zum VR).

Des Weiteren ist neben dem Teilaspekt Wohnen/Siedlung beim Schutzgut Mensch/Gesundheit der Teilaspekt Erholungsnutzung zu betrachten. Diesbezüglich lässt sich feststellen, dass im unmittelbaren Vorhabenbereich (ca. 150 m) und auch darüber hinaus keine besonderen Erholungsbereiche vorliegen. Es handelt sich um rein landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Feldwege im Umfeld sowie die Waldwege im südlich anschließenden Heidauer Forst können neben dem landwirtschaftlichen Verkehr von den Anwohnern zur Erholung im Wohnumfeld genutzt werden.

Ausgewiesene Rad- und Wanderwege zur lokalen bis regionalen Erholungsnutzung sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden, es befinden sich jedoch solche entlang der Jeetze und des Tangelnschen Baches.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Die Nichtumsetzung des VR wird keinen Einfluss auf die nahegelegenen Siedlungen und deren Struktur (Gebäude, Infrastruktur, Grünflächen, etc.) und die Erholungsnutzung haben. Jedoch wird die Möglichkeit einer umweltschonenden Stromversorgung in Tangeln und der Gemeinde Beetzendorf insgesamt in diesem Fall nicht genutzt. Damit einher geht auch, dass eine nachhaltige, wirtschaftliche Stärkung der Gemeinde nicht erfolgen würde. Zudem könnte das Ziel der autarken Energieversorgung des Ortes Tangeln ohne das VR und die geplanten WEA nicht erreicht werden.

2.2.2. Boden

derzeitiger Umweltzustand

Das VR ist von grundwasserfernen Bodengesellschaften der Hochflächen holozäner Genese gekennzeichnet (LAGB, 2012). Die Beschreibung erfolgt mit besonderem Fokus auf die bewertungsrelevanten Kriterien.

Es sind die Bodentypen Braunerde und Braunerde-Fahlerde vertreten.

Die Böden im VR werden ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerzahlen, d.h. die natürliche Ertragsfähigkeit in Verbindung mit Zu- und Abschlägen für Geländeverhältnisse, Waldschatten, Steingehalt, Bodenverdichtungen etc. ergeben 29-45 Bodenpunkte. Damit handelt es sich um durchschnittlich bis unterdurchschnittlich ertragsfähige Böden.

Diese Bodentypen sind in Sachsen-Anhalt nicht als seltene Böden einzustufen.

Hinsichtlich des ökologischen Entwicklungspotenzials handelt es sich um einen Normalstandort, der im Gegensatz zu möglichen Extremstandorten kein besonderes Entwicklungspotenzial besitzt.

Im weiteren Umfeld des VR, v.a. in den Niederungsbereichen, existieren großflächige Moorböden, in denen sich Flachmoortorf über Sand ausgebildet und so die Senken und nacheiszeitlichen Seen allmählich aufgefüllt hat. Der Endmoränenzug der Altmärkischen Heide weist vor allem vernässungsfreie, sickerwasserbestimmte und grundwasserferne terrestrische Bodentypen auf, deren Ausgangsgestein aus Sanden, Geschiebemergel und -lehm besteht.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR werden die Böden weiterhin ausschließlich ackerbaulich genutzt und es käme nicht zu einer Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA. Die Errichtung von WEA führt unweigerlich zu, verglichen mit dem gesamten VR, kleinflächigen Versiegelungen bzw. Verlusten der

Bodenfunktionen. Diese würden bei Nichtumsetzung des VR nicht entstehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die natürlichen Bodenfunktionen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt werden und somit Vorbelastungen für die Böden im UR bestehen.

2.2.3. Wasser/Gewässer

Oberflächenwasser

derzeitiger Umweltzustand

Sämtliche Oberflächengewässer befinden sich außerhalb des VR, werden jedoch zur Darstellung des räumlichen Zusammenhanges an dieser Stelle erläutert.

Etwa 2,5 km östlich des VR verläuft die Jeetze. Das ca. 73 km lange Fließgewässer entspringt in der südwestlichen Altmark im Norden Sachsen-Anhalts nahe dem Dorf Altferchau, durchquert die Grundmoränen der „Altmarkplatten“, passiert Salzwedel und mündet auf niedersächsischem Gebiet in die Elbe. Sie gehört daher ins Flusssystem der Elbe. Westlich der Jeetze befindet sich das Gewässer „Altes Wasser“, das aus mehreren Nebenarmen besteht und bei Beetzendorf in die Jeetze mündet. Die Jeetze wird nach der Gewässergütekarte Sachsen-Anhalt 2004 in die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) eingestuft (LHW, 2006). Dies entspricht der drittbesten Stufe von sieben. Die Gewässerstruktur der Jeetze und des „Alten Wassers“ wird nach der Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt (LHW, 2004) abschnittsweise mit den Strukturklassen 4-5 (deutlich - stark verändert) angegeben.

Ein weiteres Nebengewässer der Jeetze ist der Tangelnsche Bach, der ca. 1,5 km nordwestlich des VR verläuft und bei Beetzendorf in die Jeetze mündet. Der bei Mellin, ca. 3 km südwestlich des VR entspringende Bach zeichnet sich in der Umgebung von Tangeln durch einen vergleichsweise naturnahen Verlauf aus. Die Gewässerstruktur des Tangelnschen Baches wird in der Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt (LHW, 2004) abschnittsweise mit den Strukturklassen 2-6 (gering - sehr stark verändert) angegeben. Der Bereich nördlich von Tangeln liegt im Bereich der Strukturklasse 3 (mäßig verändert), während nordöstlich von Tangeln im Bereich des NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“ die Strukturklasse 2 (gering verändert) und südwestlich von Tangeln, entlang der B 248 die Strukturklasse 4 (deutlich verändert) angegeben sind. Die Gewässergüte des Tangelnschen Baches wurde in der Gewässergütekarte Sachsen-Anhalt 2004 (LHW, 2006) in die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) eingestuft.

Die Gewässerläufe der Jeetze und des Tangelnschen Baches sind Schutzgegenstände der FFH-Gebiete „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ sowie „Jeetze südlich Beetzendorf“. Der Tangelnsche Bach und seine Niederung sind zusätzlich Teil des NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“ nordöstlich des Vorhabens.

Im planungsrelevanten Bereich des VR sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Im VR befinden sich keine Oberflächengewässer. Dies würde sich bei Nichtumsetzung des VR nicht ändern.

Grundwasser

derzeitiger Umweltzustand

Das Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Als natürliches Gut der Trinkwasserversorgung ist es ebenso wichtig wie als bedeutender standortgebender Faktor für die Bodenbildung und die Vegetationsausprägung. Bedingt durch die relativ geringen Jahresniederschläge in der Planungsregion ist die Grundwasserneubildungsrate nur schwach positiv. Das VR ist charakterisiert durch weitestgehend unbedeckte Grundwasserleiter, eine mittlere Grundwasser-Geschütztheit und einen Grundwasser-Flurabstand von 5-10 m.

Der REP Altmark 2005 legt gemäß Punkt 5.4.3.2. Z das Vorranggebiet Wassergewinnung Siedenlangenbeck/Süd-Tangeln fest, dass die Ortschaft Tangeln und das VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln umfasst. Vorranggebiete für Wassergewinnung werden im REP Altmark 2005 folgendermaßen definiert:

„Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.“

Der Teilbereich des genannten Vorranggebietes Wassergewinnung wird im Zuge des Verfahrens zur Ausweisung des VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln aufgehoben werden. Dies ist möglich, da die Wasserhaltung des Vorranggebietes Siedenlangenbeck/Süd-Tangeln außerhalb des VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln erfolgt.

Ca. 3 km westlich des VR und damit auch außerhalb des VR, befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Tangeln“.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln wird das Vorranggebiet Wassergewinnung nicht aufgehoben und es wird somit nicht in die Vorhaltung bzw. räumliche Sicherung der Trinkwasserbevorratung eingegriffen. Wobei anzunehmen ist, dass durch das VR nur in sehr geringem Umfang (kleinflächige Versiegelung und sonstige betriebsbedingte Beeinträchtigungen) in das Grundwasser eingegriffen werden würde.

Die Inanspruchnahme von Grundwasser im VR ist in diesem Fall weiterhin lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Insgesamt hätte die Nichtumsetzung des VR voraussichtlich keine weitergehenden Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser.

2.2.4. Klima/Luft

derzeitiger Umweltzustand

Das VR liegt in der Landschaftseinheit der Altmarkheiden, welche vom kontinental geprägten Mittel- und Ostdeutschen Binnenlandklima geprägt ist.

Der Jahresniederschlag im Bereich der Planung liegt bei 564 mm und ist damit vergleichsweise niedrig, da er in das untere Viertel der in Deutschland erfassten Werte fällt. Der trockenste Monat ist der Februar, die meisten Niederschläge fallen im August. Im August fallen 1,8-mal mehr Niederschläge als im Februar. Die Niederschläge variieren kaum und sind sehr gleichmäßig übers Jahr verteilt.

Das vorherrschende kontinentale Klima zeichnet sich durch kalte Winter und heiße Sommer aus, die durch Trockenperioden sowie einer Vielzahl von Sonnenstunden begleitet werden. Wichtige Flächen für Frisch- und Kaltluft sind Acker- und Grünlandflächen. Bei austauscharmen windstillen Wetterlagen fließt Kaltluft von den Hanglagen in die Bachauen der Täler ab. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet dienen als Kaltluftproduktionsflächen.

Die Kaltluft bildet sich nachts über dem VR fließt dann Richtung Norden und Westen und Osten ab. Damit besteht grundsätzlich ein Siedlungsbezug zu den Ortslagen Tangeln, Neumühle, Wohlgemuth, Beetendorf und Darnebeck. Die südlich des VR befindlichen Waldgebiete fungieren als Frischluftentstehungsgebiete.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR wird die lokalklimatische bzw. lufthygienische Situation vor Ort nicht beeinflusst und verbleibt im oben beschriebenen derzeitigen Zustand. Es werden in diesem Fall jedoch nicht die langfristigen und nachhaltigen Klimaschutzeffekte (z.B. Reduktion von CO²-Emissionen) durch die Nutzung der Windenergie erreicht. Zudem werden die zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen des Höhenzugs südöstlich von Tangeln nicht für diese klimaschonende Nutzung gesichert.

2.2.5. Landschaft

derzeitiger Umweltzustand

Der **Nahbereich** (ca. 0 - 200 m)¹ des VR ist hinsichtlich des westlichen sowie des östlichen Bereiches zu unterscheiden.

Im westlichen Bereich des VR bieten der Heidauer Forst im Süden sowie die Feldgehölzinseln im Westen eine Hintergrundkulisse, die noch von Baumreihen und anderen Vegetationsstrukturen entlang des Weges ergänzt wird. Aufgrund dessen wirkt die Ackerfläche innerhalb des VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln strukturiert bzw. landschaftlich gegliedert und es bieten sich verschiedene Sichtbeziehungen zu den genannten Landschaftselementen. Aufgrund der Mischung aus offener Ackerfläche am VR Wind Nr. XXVIII Tangeln selbst und verschiedenen naturnahen, landschaftswirksamen Strukturen im Umfeld ergibt sich für das VR Wind eine mittlere landschaftsästhetische Wertigkeit.

Im östlichen Bereich des VR Wind stellt sich die Situation des Landschaftsbildes anders dar. Hier fehlen gliedernde Landschaftselemente, und die Agrarlandschaft wird im Wesentlichen durch großflächige und strukturarme, landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt. Die Flächen sind groß und weit überschaubar. Insgesamt ist eine Vielfalt im Landschaftsbild trotz einzelner vorhandener Flurgehölze nicht erkennbar, so dass der Nahbereich mit einer geringen landschaftsästhetischen Wertigkeit eingestuft wird.

Grundlegende Kennzeichen des **Mittelbereiches** (ca. 200 - 1.000 m)² sind die zusammenhängenden Waldstrukturen im Süden und auch im Osten des VR Wind. In dieser Wahrnehmungszone ist die Landschaft im westlichen Teil des UR durch vorhandene Feldgehölzinseln in der Ackerflur sowie Feldhecken und Baumreihen entlang von Feldwegen und Straßen gegliedert bzw. strukturiert. Die Agrarlandschaft des östlichen Teils des UR ist dagegen kaum gegliedert sondern stellt sich offen und strukturarm dar.

Des Weiteren sind in der Zone des Mittelbereichs mastenartige Vorbelastungen des Landschaftsbildes in Form einer vorhandenen WEA und eines Funkturmes südöstlich von Tangeln vorhanden. Beide Anlagen wirken durch einen geringen Abstand von ca. 200 m zueinander in dieser Zone gemeinschaftlich auf die Landschaft.

In dieser Wahrnehmungszone werden WEA von allen Standorten aus sichtbar, mit Ausnahme des Gebietes im Heidauer Forst. Dies liegt daran, dass die Anlagen bei einer geplanten Gesamthöhe von 184 m in diesem Abstandsbereich i.d.R. nicht durch die Strukturelemente der Agrarlandschaft vollständig sichtverschattet werden können.

Die Flächen des Heidauer Forstes im Süden dieser Wahrnehmungszone erhalten eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die gegliederte Agrarlandschaft südlich von Tangeln erhält eine mittlere Bedeutung und die strukturarme Agrarlandschaft östlich sowie unmittelbar südlich von Tangeln eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

¹ Abgeleitet aus: SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003), bezogen auf geplante Gesamt-Anlagenhöhe von 184 m

² Abgeleitet aus: SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003), bezogen auf geplante Gesamt-Anlagenhöhe von 184 m



Abb.: Agrarlandschaft östlich von Tangeln im Mittelbereich der Vorhabenstandorte (Blick in Richtung der bestehenden WEA südöstlich von Tangeln)

In die Wahrnehmungszone des **Fernbereiches** (ca. 1.000 - 2.500 m)³ fallen im UR die Niederungen des „Alten Wassers“ und der Jeetze im Osten sowie des Tangelnschen Baches im Westen und Norden des VR Wind. Dazu kommen die Siedlungsbereiche von Tangeln, Neumühle, Darnebeck und Wohlgemuth sowie das Waldgebiet des Heidauer Forstes und Agrarlandschaftsbereiche unterschiedlicher Ausprägung. Die Niederung des Tangelnschen Baches weist eine reichgegliederte Wiesenlandschaft mit z.T. hohem Anteil an Feuchtgehölzen und kleinen Waldflächen auf, sodass hier ein reich strukturiertes Landschaftsbild vorliegt. Die Niederung der Jeetze bzw. des „Alten Wassers“ ist deutlich geringer bewaldet, weist aber einen hohen Grünlandanteil auf. Die Siedlungsbereiche mit zugehörigen Verkehrswegen sind anthropogen geprägt bzw. überformt, sodass sie das Landschaftsbild eher negativ beeinflussen.

Im Fernbereich sind je nach Standort bereits deutliche Sichtverschattungen möglich, insbesondere durch bewaldete Höhenzüge wie den Heidauer Forst im Süden der Vorhabenstandorte oder dem Scharzen Berg nördlich von Tangeln. Ähnlich verhält es sich mit den bewaldeten Bereichen der Niederungen, besonders im NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“. Sichtverschattungen sind lokal aber auch durch die Siedlungen (Gebäude), vereinzelte Feldgehölzinseln oder allein durch das hügelige Relief möglich. Insgesamt ergibt sich im Fernbereich hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes ein differenziertes Bild. Einige Bereiche besitzen eine hohe Landschaftsästhetik durch naturnahe und vielfältige Strukturen, die der Landschaft eine besondere Eigenart verleihen (v.a. die Niederungsbereiche und Wälder). Andere Bereiche besitzen eine mittlere Wertigkeit aufgrund einer durchschnittlichen Ausstattung an gliedernden und strukturierenden Landschaftselementen, wodurch eine nur mäßige Eigenart besteht (v.a. Agrarlandschaften südlich von Tangeln, bei Neu-Ristedt und südlich von Rohrberg). Wieder andere Bereiche besitzen lediglich eine geringe Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes, da es sich um größtenteils ausgeräumte bzw. strukturarme Agrarlandschaften oder technisch bzw. anthropogen geprägte Infrastrukturen handelt, die in diesem Fall kaum eine charakteristische Eigenart aufweisen (v.a. Siedlungen einschließlich Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen).

Außerhalb des Fernbereichs sind die geplanten WEA unter günstigen Bedingungen (gute Fernsicht, z.B. durch klare Wetterlagen, geringe Bewölkung, etc.) ebenfalls noch sichtbar. Dieser Bereich wird als Fernsicht-/ bzw. Hintergrundbereich (ca. 2.500 m - 40 km)⁴ bezeichnet. In dieser Wahrnehmungszone besitzen die geplanten WEA lediglich noch eine kulissenhafte Wirkung im Bereich des Horizontes.

³ Abgeleitet aus: SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003), bezogen auf geplante Gesamt-Anlagenhöhe von 184 m

⁴ Abgeleitet aus: SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003), bezogen auf geplante Gesamt-Anlagenhöhe von 184 m

Andere, näherliegende Landschaftselemente sind in dieser Zone deutlich dominant gegenüber den WEA. Dazu kommt, dass von fast allen Standorten aus Sichtverschattungen durch verschiedene Landschaftselemente den Blick auf die WEA einschränken bzw. unterbinden.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Untersuchung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden im vorliegenden Umweltbericht noch bis zu einer Entfernung von 5.000 m durchgeführt. Darüber hinaus nimmt die Wirkung der geplanten WEA auf das Landschaftsbild in exponentieller Weise stark ab, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung in einer Entfernung > 5.000 m mehr zu erwarten ist.

Die differenzierte Bewertung des Landschaftsbildes aus der zuvor beschriebenen Fernbereichs-Zone gilt hier ebenfalls. Naturnahe Bereiche mit einer hohen Landschaftsbildbewertung sind in dieser Zone insbesondere im Süden und Westen des Vorhabengebietes durch die großen Waldbereiche des Heidauer bzw. Wismarer Forstes einschließlich der Agrarlandschaft um Mellin. Zu den hochwertigen Landschaftsbildeinheiten gehören auch die Jeetze-Niederung im Osten und Südosten der Vorhabenstandorte sowie die teilweise bewaldete Niederung des Tangelnschen Baches zwischen Tangeln und Beetzendorf. Gleiches gilt auch für die Niederung der Hartau zwischen Nieps, Ahlum, Rohrberg und Beetzendorf. Ein mittel bewertetes Landschaftsbild liegt in den Bereichen der Agrarlandschaften um Beetzendorf, südlich von Rohrberg, östlich von Jeeben, südlich von Peertz und Ristedt, um Neu-Ristedt, am Schwertelberg westlich von Immekath sowie nördlich und südlich von Mellin vor.

Agrarlandschaftsräume mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild liegen v.a. nördlich und südlich von Ahlum, nördlich von Rohrberg, nördlich von Jeeben, nördlich und südlich von Bandau, um Ristedt sowie westlich von Mellin vor. Die Siedlungen im UR weisen weitestgehend keine besonderen, historisch gewachsenen bzw. landschaftstypischen Charakteristika auf und fügen sich zum Großteil nicht (mehr) harmonisch in das landschaftliche Gesamtbild ein. Aufgrund dessen werden die Siedlungen insgesamt nur mit einem gering bedeutsamen Landschaftsbild bewertet. Gleiches gilt für Infrastrukturanlagen wie größeren Straßen und Bahnlinien.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Für den, durch sehr wenige größere Hochbauten in den Siedlungen geprägten, Landschaftsraum der Altmark, stellen WEA einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar, der lediglich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht ausgeglichen werden kann (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK, 2013-2).

Bei Nichtumsetzung des VR kann eine zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes um die Ortschaft Tangeln durch WEA ausgeschlossen werden. Dies beruht darauf, dass die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ der Planungsregion Altmark (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK, 2013-1) festlegt, dass der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle als den VR ausgeschlossen ist.

Die Ausweisung von VR dient jedoch als regionales Steuerungselement der Windenergienutzung und trägt somit zu einer kontrollierten und gebündelten Errichtung von WEA bei. Somit wird das Landschaftsbild durch die Ausweisung eines VR i.d.R. geringer belastet als durch die reine Anwendung des Privilegierungstatbestandes des § 35 BauGB.

2.2.6. Flora, Fauna, biologische Vielfalt

Biotop / Flora

derzeitiger Umweltzustand

Die UR für das Teilschutzgut Biotop / Flora betragen jeweils einen 150 m Radius um das VR. Der schutzgutbezogene UR südlich von Tangeln befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Heidauer Forst, der sich im Süden anschließt. Der Großteil des UR ist geprägt vom Biotoptyp Acker (Getreide), der sich beidseitig des Feldweges (wassergebundene, geschotterte Deckschicht) erstreckt. Der Hauptanteil des Ackers liegt östlich des Weges, westlich davon liegt nur ein maximal ca. 60 m breiter Ackerstreifen innerhalb des UR. Beidseitig des Weges befinden sich lückig stehende Baumreihen, vornehmlich aus Eichen und Birken. Aufgrund des Abstandes der einzelnen Bäume zueinander und der jungen Altersstruktur ergibt

sich kein Alleencharakter. Unter und zwischen den Bäumen hat sich eine Ruderalflur aus Stauden und Gräsern entwickelt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR würde kein Eingriff in die beschriebenen Biotope, hauptsächlich Acker, stattfinden. Die Nutzung der Flächen bliebe unverändert.

Fauna

derzeitiger Umweltzustand

Bis auf Vögel und Fledermäuse gilt für alle anderen Artengruppen ein UR mit einem Radius von 150 m um das geplante VR.

semiaquatische Säugetiere

Auf eine Untersuchung der semiaquatischen Säugetiere im UR wurde verzichtet, da sich die vorhandene Biotopstruktur nicht als Lebensraum für semiaquatische Säugetiere eignet. Ein Vorkommen der Artengruppe kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

bodenbewohnende Säugetiere

Die Ackerbiotope stellen einen potenziellen Lebensraum von Feldmäusen (*Microtus arvalis*), Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und anderen wühlenden Kleinsäugetieren dar. Es konnten jedoch bei den Ortsbegehungen keine Hinweise auf Kleinsäuger gefunden werden (z.B. Erdbaue).

Gemäß nachfolgender Verbreitungsübersicht des Feldhamsters des Zoologischen Institutes der Martin-Luther-Universität Halle sind für den UR keine Vorkommen von Feldhamstern bekannt (NUL, 1998).

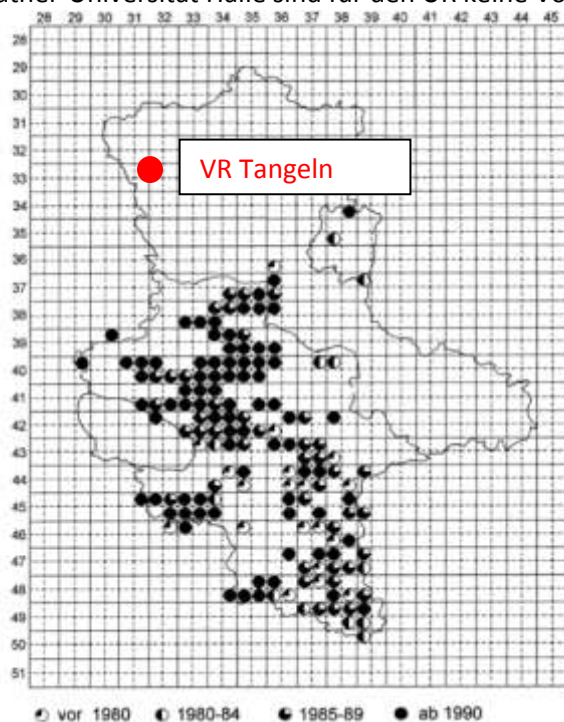


Abb.: Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (NUL, 1998)

Andere, seltene Kleinsäuger-Arten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Bereich des Vorhabens ebenfalls nicht verbreitet.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen im fledermausspezifischen UR (1 km Radius um die geplanten WEA) kann zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus den dort

vorhandenen Habitatstrukturen. Hier bieten insbesondere die Waldgebiete südlich der Vorhabenstandorte sowie die Niederungsgebiete des „Alten Wassers“ und des Tangelnschen Baches ideale Fledermaushabitate. Letztere liegen knapp außerhalb des UR, von dort ausgehend können aber Jagdflüge über die Ackerbereiche nicht ausgeschlossen werden. Besonders die Niederungen stellen abwechslungsreiche und kleinräumige Biotop- bzw. Habitatmosaik dar, in denen verschiedene Fledermausarten ideale Jagdhabitate, Ruhestätten und Quartierlebensräume finden.

Aufgrund dessen und der besonderen Planungsrelevanz dieser Artengruppe hinsichtlich der Nutzung der Windenergie und dem Ausweisen entsprechender VR Wind wird im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine detaillierte Untersuchung inklusive Bestandserhebung dieser Artengruppe notwendig um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Derzeit laufen faunistische Kartierungen für die Artengruppe der Fledermäuse, die in Form eines Fachgutachtens in der Genehmigungsplanung detailliertere Angaben zu Fledermäusen ermöglichen.

Vögel

Hinsichtlich der Brutvögel weist der spezifische UR (1 km Radius um das geplante VR) ebenso reiche Habitatstrukturen auf wie für die Fledermäuse. Bereits im näheren Umfeld der WEA stellen die Waldbereiche des Heidauer Forstes, die Baumreihen und Sträucher an den Wegen und Straßen sowie die im weiteren Umkreis vorhandenen Feldgehölzinseln wertvolle Brutvogelhabitate dar. Ebenso wie für die Fledermäuse liegen die Niederungsbereiche knapp außerhalb des UR, sind jedoch als Brutgebiete mögliche Ausgangspunkte für die Nahrungssuche der Vögel. Auf diese Weise können auch die Brutvögel der Niederungsbereiche in die Ackerbereiche bzw. bis zu dem Bereich des VR Wind vordringen.

Im Hinblick auf Greif und Großvögel beträgt der spezifische UR einen 3 km Radius um das geplante VR. Bezüglich des Schwarzstorches und Rotmilans gilt ein UR von bis zu 6 km, für den Weißstorch und Fischadler 4 km.

Durch derzeit laufende avifaunistische Kartierungen konnte das Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten bereits in dieser Planungsphase bestätigt werden. Die Kartierungen werden in Form eines Fachgutachtens detailliertere Angaben zur Artengruppe der Vögel ermöglichen, die in die nachfolgende Genehmigungsplanung des Windparks eingehen werden.

Im Abstand von 1 km wurde ein Brutpaar (BP) des Rotmilans (*Milvus milvus*) festgestellt. In weiterem Abstand vom VR Wind brüten im UR zwei weitere BP des Rotmilans bei Wohlgemuth und Darnebeck. Die Rotmilane jagen außerhalb der Erntezeit in den naturnahen Niederungsbereichen des Tangelnschen Baches bzw. des „Alten Wassers“ und der Jeetze. Im Frühjahr und Frühsommer werden die WEA somit nicht überflogen. In der Erntezeit, die mit der Aufzucht der Jungen zusammenfällt, werden auch die Ackerflächen im UR zur Nahrungssuche genutzt. Im Landkreis Salzwedel ist nach Expertenaussagen (Herr Bierstedt, Vogelgutachter) von einer sehr starken Population des Rotmilans auszugehen, die schätzungsweise eine Besiedlungsstärke von > 1 BP auf 1.000 ha erreicht.

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) wurde in ca. 3 km Entfernung Richtung Fischbecksrüh nachgewiesen (Horstplatzsuche). Die Nahrungssuche findet nicht in Richtung UR statt, sondern am Tangelnschen Bach und der Jeetze-Niederung. Dies beruht darauf, dass der Schwarzstorch hinsichtlich seiner Nahrungshabitate auf Grünlandflächen und Gewässernähe angewiesen ist. Hochflächen mit Ackernutzung wie im Bereich des Vorhabens werden vom Schwarzstorch nicht als Habitate genutzt.

Weißstörche (*Ciconia ciconia*) hatten im Jahr 2011 jeweils einen Horststandort in den umliegenden Ortschaften Tangeln, Rohrberg, Beetzendorf und Darnebeck.

Ein BP des Fischadlers (*Pandion haliaetus*) brütet im NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“. Die Nahrungssuche findet überwiegend am Rohrberger Teich statt. Ein weiteres BP befindet sich in Richtung Großwismar.

Kraniche (*Grus grus*) wurden bei Fischbecksrüh gesichtet. Sie nutzen im Zuggeschehen gerne den Bereich zwischen Neumühle und der Hochfläche bei Tangeln (Vorhabengebiet), trotz der bestehenden Vorbelastungen durch eine WEA und den Funkturm. Der Rohrberger Teich dient als Schlafgewässer.

Hinsichtlich der Zugvögel nutzen Kiebitze (*Vanellus vanellus*) und vereinzelt auch Brachvögel das Vorhabengebiet. Diese halten sich vorwiegend in den Niederungsbereichen auf.

Amphibien

Auf eine Erfassung der Amphibien im UR wurde verzichtet, da sich die vorhandene Biotopstruktur aufgrund fehlender Stillgewässern auch im weiteren Umkreis des artengruppenspezifischen UR (150 m Radius um geplante WEA) und geeigneten Landlebensräumen (hauptsächlich Acker) nicht als Lebensraum für Amphibien eignet. Ein Vorkommen der Artengruppe kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Lebensräume im artengruppenspezifischen UR (150 m Radius um das geplante VR) eignen sich nur bedingt als Habitate für Reptilien, da sie zu strukturarm sind bzw. zu wenige Versteckmöglichkeiten und offene Flächen mit grabbarem Untergrund vorhanden sind. Zudem stellt der Acker im direkten Umfeld der Wege und Saumstrukturen keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann ein Vorkommen der Artengruppe im UR mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Der UR beinhaltet keine Still- oder Fließgewässer als Lebensgrundlage für Fische und Rundmäuler. Ein Vorkommen im UR kann somit ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Käfer

Hinweise auf Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Käferarten, wie z.B. für die beiden xylobionten Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) liegen nicht vor. Entsprechend geeignete Altbäume konnten im UR nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Bäume sind zumeist relativ jung und weisen keine Habitatqualitäten für xylobionte Käferarten auf. Ein Vorkommen besonders streng geschützter Käfer kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund des überwiegenden Biototyps Acker kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen, nicht holzbewohnenden Käfern lediglich ubiquitäre Arten auftreten.

Schmetterlinge

Im UR sind aufgrund der bestehenden Biotopstruktur nur wenige Blühpflanzen vorhanden (allenfalls Bäume und Sträucher sowie einige Stauden am Wegesrand), so dass für Schmetterlinge im unmittelbaren Umkreis des VR nur ein eingeschränktes Nahrungsangebot besteht.

Aufgrund dessen sind nur anpassungsfähige Schmetterlinge allgemein weit verbreiteter Arten im UR zu erwarten, die in Agrarlebensräumen mit eingeschränkten Habitatstrukturen vorkommen. Deshalb wurde diese Artengruppe nicht detaillierter untersucht.

Libellen

Konkrete Hinweise auf bedeutende Libellenvorkommen liegen für den UR nicht vor. Libellen benötigen im Larvenstadium Gewässer als Lebensraum, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Demnach ist der UR als Lebensraum für Libellen ungeeignet und die Artengruppe ist hier nicht zu erwarten.

Heuschrecken

Im UR sind keine für Heuschrecken geeigneten Habitatstrukturen vorhanden wie sie in Ruderalfluren, Wiesen und anderen naturnahen Offenlandbiotopen vorkommen. Die im UR dominierenden Ackerbiotope sind für Heuschrecken nicht attraktiv, gleiches gilt für die geschotterten bzw. asphaltierten Wege. Die schmale Ruderalflur ist als Lebensraum zu kleinflächig um bedeutende Heuschreckenpopulationen und naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Arten hervorzubringen. Deshalb ist im UR nur mit dem Vorkommen ubiquitärer Arten zu rechnen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Durch die Ausweisung des VR Wind wird in die Biotop- bzw. Habitatstrukturen eingegriffen. Bei Nichtumsetzung des VR Wind werden diese Eingriffe unterbleiben und es werden sich die Lebensraumstrukturen und damit die Habitate für die Fauna nicht verändern. Aufgrund dessen ist in diesem Fall keinerlei zusätzliche Beeinträchtigung der Fauna zu erwarten, die über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.

2.2.7. Kulturelles Erbe/Sachgüter

derzeitiger Umweltzustand

Im schutzgutspezifischen UR (150 m Radius um das VR) befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Objekte bzw. Elemente wie z.B. Baudenkmale, archäologische Denkmale, etc.

Die vorhandenen Äcker stellen jedoch ein signifikantes Sachgut mit entsprechendem Wert dar. Gleiches gilt für den Forst im Randbereich des UR des VR Wind.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR Wind wird an den Anlagenstandorten nicht in das Teilschutzgut Sachgüter eingegriffen und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird wie bisher fortgeführt.

2.2.8. Ökologisches Verbundsystem

derzeitiger Umweltzustand

Nordöstlich des VR zwischen Tangeln und Beetzendorf befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Jeetze-Niederung“ (Nr. 3 im REP Altmark, 2005). Es schließt sich unmittelbar nordöstlich an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII des REP an und bildet damit ein Verbundsystem entlang der Niederungsgebiete des Tangelnschen Baches bzw. weiter nördlich entlang der Jeetze.

Die regionalplanerischen Festsetzungen zum ökologischen Verbundsystem beruhen auf der Naturschutz-Fachplanung des Landes Sachsen-Anhalt. In diesem Zusammenhang werden regionale und überregionale Biotopverbundflächen definiert. Im Umfeld des Vorhabens betrifft dies v.a. die überregionalen Verbundflächen 2.1.14 (Tangelnscher Bach), 2.1.6 (Beetzendorfer Bruchwälder) und 2.1.9 (Jeetze-Niederung).

Kernbereiche dieser Biotopverbundflächen bilden naturschutzfachlich hochwertige und rechtlich gesicherte Gebiete wie die FFH-Gebiete „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ und „Jeetze südlich Beetzendorf“ sowie das NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“, die sich z.T. auch überlagern.

Die rechtskräftigen Schutzgebiete (innerhalb Biotopverbundflächen: FFH-Gebiete und NSG) sowie die Vorranggebiete für Natur und Landschaft (hier: Nr. VIII im REP) stellen normative Ausschlussgebiete (Tabuflächen) für Vorranggebiete der Windenergienutzung dar. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie die Verbundflächen der Fachplanung des Landes Sachsen-Anhalt werden im sachlichen Teilplan „Wind“ des REP (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 2013-1) als Restriktionsflächen gewertet, die im Einzelfall geprüft werden, ob sie mit der Nutzung der Windenergie bzw. der Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten vereinbar sind.

Alle Flächen des ökologischen Verbundsystems bzw. deren Bestandteile liegen außerhalb der Flächen des geplanten Vorhabens.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des VR Wind

Bei Nichtumsetzung des VR (wie auch bei Umsetzung des VR) wird nicht in das ökologische Verbundsystem eingegriffen. Die (Weiter-)Entwicklung des Verbundsystems kann ungestört erfolgen.

2.3. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 c ROG)

Auf der planerischen Ebene dieser Umweltprüfung sind noch keine flächengenauen Abgrenzungen der Eingriffsflächen (Bau- bzw. Anlageflächen) möglich. Aufgrund dessen kann der Kompensationsbedarf zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret nach Werteinheiten festgelegt werden.

Hinsichtlich der Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Prozess zur Standortfindung anhand des regionalplanerischen Kriterienkatalogs bzw. der vorgegebenen Abstandskriterien bereits im Vorfeld der Planung des VR Wind Nr. XXVIII Tangeln erfolgt ist. Dies und die Tatsache, dass die Windenergienutzung auf diese Weise räumlich gesteuert und koordiniert wird, stellt bereits eine enorme Vermeidung/Verringerung der Umweltauswirkungen dar. Anlagebezogen lassen sich keine weiteren Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ergreifen. Betriebsbedingt können jedoch z.B. Abschaltzeiten im Zeitfenster des Vogelzugs festgelegt werden, wenn dies im Zuge des derzeit erarbeiteten avifaunistischen Gutachtens als sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Die konkreten, aus den einzelnen WEA resultierenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter, v.a. Landschaft, Biotop und Boden (Versiegelung), können über die nachfolgend aufgeführten und beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es handelt sich unter Berücksichtigung des noch nicht flächengenau feststellbaren Kompensationsbedarfs um Maßnahmenvorschläge, die hinsichtlich ihres Umfangs bzw. der Deckung des Kompensationsbedarfs im später folgenden Genehmigungsverfahren genau bilanziert werden müssen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme allein nicht ausreichend ist.

Tab. 2: Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Renaturierung Sandgrube Tangeln	Innerhalb der Ortschaft Tangeln, unmittelbar an der Langen Straße (K 1396) befindet sich eine offene Grube, die zur Sandgewinnung genutzt wurde. Teilweise hat sich bereits Spontanvegetation in der Sandgrube gebildet. Durch Initialpflanzungen standortgerechter Stauden und Gehölze kann insbesondere das Landschaftsbild aufgewertet werden. Hierfür wären insbesondere Sichtschutzpflanzungen entlang der Straße geeignet. Alternativ kann eine Verfüllung der Sandgrube und eine Neugestaltung der Fläche erwogen werden. Eine entsprechend ökologische Gestaltung und Pflege der Flächen würde eine dauerhafte Aufwertung auch für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt bedeuten.
2	Pflanzung/Ergänzung Obstbaumallee	Östlich der Ortschaft Tangeln kann das Landschaftsbild durch eine Obstbaumallee entlang der K 1396 aufgewertet werden. Derzeit stellt sich das Landschaftsbild als ausgeräumte Agrarlandschaft dar, die von der Straße zerschnitten wird. Eine Obstbaumallee stellt neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch eine Sichtbarriere in Richtung der südlich gelegenen WEA des Bürgerwindparks Tangeln dar. Neben dem Landschaftsbild wird durch die Obstbaumpflanzung auch das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt aufgewertet, da die Bäume neben ihrem Wert für die Flora u.a. potenzielle zukünftige Nistplätze und Quartiere für Fledermäuse darstellen.
3	Abriss Gebäude	Nördlich der Ortschaft Wohlgemuth existiert ein leerstehendes Gebäude an einem Gewerbestandort. Ein Abriss dieses Gebäudes mit anschließender Entsiegelung stellt eine Aufwertung des Schutzgutes Boden dar. Daneben ergibt sich eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild.
4	Abriss Feldscheune	In der Feldflur bei Tangeln befindet sich ca. 460 m östlich des

		bestehenden Funkturms eine Feldscheune. Die Scheune befindet sich in einem Abstand von ca. 360 bzw. 460 m zu den geplanten östlichen WEA und liegt damit in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet. Ein Abriss der Scheune würde das Landschaftsbild im Eingriffsbereich aufwerten. Auch würde die Entsiegelung der Fläche das Schutzgut Boden aufwerten.
--	--	---

2.4. In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 d ROG)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Regionalplans zu betrachten. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen.

Alternativen zur geplanten 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wären die kleinräumige Steuerung des Baus von Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden (die die Ziele der Raumordnung zu beachten haben) oder die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Daraus könnte sich eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft ergeben.

Nachdem die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer großen Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten, eignet sich die Ebene der Regionalplanung besonders für Regelungskonzepte für Windkraftanlagen.

Dies wurde bereits umfassend im Rahmen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ festgeschrieben.

Hier erfolgte die Erarbeitung des regionalplanerischen Gesamtkonzeptes über ein mehrstufiges Prüfverfahren, welches im Rahmen des Aufstellungsprozesses einer permanenten Alternativenprüfung unterzogen wurde.

Um bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen und zugleich eine tatsächliche Konzentrationswirkung in den Vorranggebieten zu erreichen, wurden Kriterien festgelegt, die zum Ausschluss oder zur Beschränkung von Windkraft führen.

Alternativen bestanden insbesondere in der Festlegung der (Mindest-) Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen und in der Wahl und Gewichtung der sogenannten „harten“ Ausschlusskriterien und weichen Restriktionskriterien sowie der Einzelfallabwägung der Suchräume. Insbesondere wurde geprüft, ob Restriktionskriterien oder Abwägungsbelange (beispielsweise Flächen mit hohem Konfliktpotential bezüglich Artenschutz, Orts- / Landschaftsbild, ...) zum Ausschluss führen.

Die baurechtliche Privilegierung von WEA sowie der zwischenzeitlich in der Planungsregion Altmark erreichte Stand der Windenergienutzung sind bzw. wurden dabei berücksichtigt.

Aufgrund der geo- bzw. topographischen Gegebenheiten, der bestehenden Landnutzung und den umgebenden Schutzgebieten bzw. Tabuflächen besteht keine Alternative für die Standortwahl.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a ROG)

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVPG sowie ROG nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf der Ebene der Regionalplanung oft nur schwer zu bestimmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ergaben sich nicht.

Die technischen Planungen zum Bürgerwindpark Tangeln sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und es sind noch einige Punkte nicht konkret festgelegt. So besteht die Möglichkeit, dass statt vier WEA nur drei realisiert werden. Im vorliegenden Umweltbericht wird das Szenario mit vier WEA (worst case Szenario) untersucht.

Des Weiteren sind noch keine flächengenauen Planungen bezüglich der baubedingt und anlagebedingt neben den Standorten der WEA zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Kranstellflächen für Wartungsarbeiten) vorhanden. Es sind lediglich die Standorte der WEA konkret festgelegt worden, die benötigten Flächen neben dem Anlagenfuß der jeweiligen WEA müssen noch konkretisiert werden. Aufgrund dessen kann hinsichtlich der Umweltauswirkungen derzeit nur das Konfliktpotenzial abgeschätzt werden. Dies entspricht aber der Untersuchungstiefe der im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan „Wind“ des REP Altmark 2005 untersuchten VR.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b ROG)

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen.

Für das VR zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Tangeln gelten die Festlegungen, die in der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ getroffen worden sind.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 c ROG)

Gem. § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln sind. Diese sind frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in der Planungsregion Altmark. Die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde durch die Beschlussfassung der Regionalversammlung Altmark am 23.10.2013 eingeleitet.

Ziel der Umweltprüfung ist die frühzeitige Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen im Planungsprozess und das Auffinden nachhaltiger Lösungen. Damit soll nach Art. 1 SUP-RL ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert werden. Der Umweltbericht dokumentiert den Prüfvorgang in seinen wesentlichen Bestandteilen und die Ergebnisse der Prüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung fand die Prüfung auf Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete statt. Das Ergebnis der Umweltprüfung floss in die Gesamtabwägung zur 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ ein. Der Untersuchungsrahmen (Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen) der Umweltprüfung wurde unter Einbeziehung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie der Umweltverbände festgelegt. Zu prüfen waren die Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie“ auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, da die Festlegungen die Grundlage für UVP-pflichtige Vorhaben

(Windenergieanlagen) bilden. Die Darstellung des aktuellen Umweltzustands der Schutzgüter bildete die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des sachlichen Teilplans. Um die Erheblichkeit der Beeinträchtigung beurteilen zu können, sind für jedes Schutzgut vorher Erheblichkeitsschwellen in drei Stufen (gering – mittel – hoch) definiert worden.

Für alle Festlegungen der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurden sogenannte Steckbriefe zusammengestellt, die die notwendigen Informationen und schutzgutbezogene Bewertung des Beeinträchtigungspotenzials enthalten.

Für jede Festlegung wurde eine zusammenfassende Einschätzung unter Einbeziehung von Verminderungs-/Kompensationsmaßnahmen vorgenommen. Eine Besonderheit der Umweltprüfung besteht darin, dass auf regionalplanerischer Ebene keine konkreten Projekte bzw. Maßnahmen zur Verhinderung / Verringerung von Umweltauswirkungen bekannt sind. Die detaillierte Umweltprüfung kann demzufolge erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung / Planfeststellung / Genehmigung vorgenommen werden und durchaus im Einzelfall zu anderen Ergebnissen führen.

Eine Alternativenprüfung fand durchgängig im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzeptes unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange statt, sodass hier darauf verwiesen werden kann.

Insgesamt wurden keine nicht ausgleichbaren negativen Umweltauswirkungen durch die Festlegungen der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in der Planungsregion Altmark nachgewiesen.

Positiv wirkt sich die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle aus, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leistet. Die Festlegungen des sachlichen Teilplans „Wind“ schaffen die Grundlage für eine geordnete Nutzung dieser Energieform.

Um frühzeitig nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln zu können, werden im Rahmen der Umweltbeobachtung (Monitoring) geeignete Instrumente aufgezeigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich aus der Umweltprüfung keine Sachverhalte ergaben, die einer Umsetzung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ in der Planungsregion Altmark entgegenstehen. Dies bezieht sich auch auf die Natura 2000-Gebiete. Die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ stellt somit unter Berücksichtigung der Umweltaspekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Altmark dar. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

VI Anlagen- und Kartenverzeichnis

Anlage 1	Nutzungskonzept
Karte 1	kartographische Darstellung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind, AO Format
Karte 2	Aufhebungsfläche Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenbeck/Süd, Tangeln
Karte 3	Untersuchungsraum für den Umweltbericht
Karte zu 5.4.6.1.	Arbeitskarte zum Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII

VII Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BP	Bodenpunkte
dB	Dezibel
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG	Eignungsgebiet
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union
EU SPA / IBA	Europäische Vogelschutzgebiete
FIB	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GOP	Grünordnungsplan
Hz	Hertz
ha	Hektar
IBA	Important Bird Area
i. V. m.	In Verbindung mit
kHz	Kilohertz
kWh	Kilowattstunde
kg	Kilogramm
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP LSA	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
m	Meter
MW	Megawatt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
m ²	Quadratmeter
REP Altmark	Regionaler Entwicklungsplan Altmark
REP MD	Regionales Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg
REP Halle	Regionales Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle
ROG	Raumordnungsgesetz

ROV	Raumordnungsverfahren
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
VB	Vorbehaltsgebiet
VDEW	Verband der Deutschen Elektrizitätswirtschaft
VR	Vorranggebiet
WEA/WKA	Windenergieanlage/Windkraftanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60 EG
WP	Windpark
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Quellenverzeichnis

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte Magdeburg	AEP „Die Nutzung der Windenergie und ihr Einfluss auf ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt“, Berlin 2004
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl LSA S. 708)
Bundesamt für Naturschutz	Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Aufbau regenerativen Energiegewinnungsformen gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd. Nr. Z 1.3-684 11-05/03 (Endbericht 2004)
Bundesamt für Naturschutz	Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen (2000)
FFH – RL	Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
DWD	Deutscher Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung, Statistisches Windfeldmodell (SWM), Bezugszeitraum 1981-2000
LEP LSA	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, ausgegeben am 11. März 2011, S. 160)
LPIG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung
REP Altmark	Regionaler Entwicklungsplan Altmark vom 23. März 2005, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 21. Sitzung am 15. Dezember 2004, genehmigt mit Bescheid durch die oberste Landesplanungsbehörde vom 14. Februar 2005, in Kraft getreten am 23. März 2005, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 23. März 2005 Jahrgang 11 und des Landkreises Stendal am 23. März 2005 Jahrgang 15
Reichhoff, L. et al (2001)	Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand 01.01.2001) – Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
Studie IHU	Standortevaluierung von Windkraftanlagen vom 17. September 1998
Studie IHU	Analyse und Vorschläge zu Standorten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung Landschaftsbild, Tourismus und Erholung vom 12. November 2001
Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Landesamt f. Umweltschutz	Vogelschutz-fachliche Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, 12.10.2006, Helgoland URL: http://www.sachsen-anhalt.de >Landesamt für Umweltschutz>Naturschutz>Ökologisches Verbundsystem (ÖVS)>2. Zielstellung (Stand 15.07.2009) (Zielstellung des Ökologischen Verbundsystems in Sachsen-Anhalt)
Bundesverwaltungsgericht	Windpark, Urteil vom 30. Juni 2004
Verwaltungsgericht Dessau	Freihaltung von Flächen der Bundeswehr, Urteil vom 09.08.2006, AZ: 1 A 300/04 DE
Studie EON AVACON	DEWI GmbH Deutsches Windenergie-Institut, DEWI Magazin 32/07
WaldG LSA	Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl LSA S. 5)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA, S. 492)
Windmonitor der Uni Kassel	http://reisi.iset.uni-kassel.de/pls/w3reisiwebdad/www_reisi_page_new.show_page?page_nr=73&lang=de
DEWI GmbH Deutsches Windenergie-Institut	Studie für die E.ON Avacon Netz GmbH, veröffentlicht im DEWI Magazin 32/07
HSVW	Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Allgemeinverfügung Nr. 7/2009
VDEW	Verband der Deutschen Elektrizitätswirtschaft, Empfehlungen über Abstandskriterien zu WKA

1. Änderung der Ergänzung
des Regionalen
Entwicklungsplans Altmark
(REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan "Wind"
Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z

Detailkarte zur räumlichen Verkleinerung
des VR Wassergewinnung
Nr. XXVI Siedenlangenbeck/Süd, Tangeln

Legende

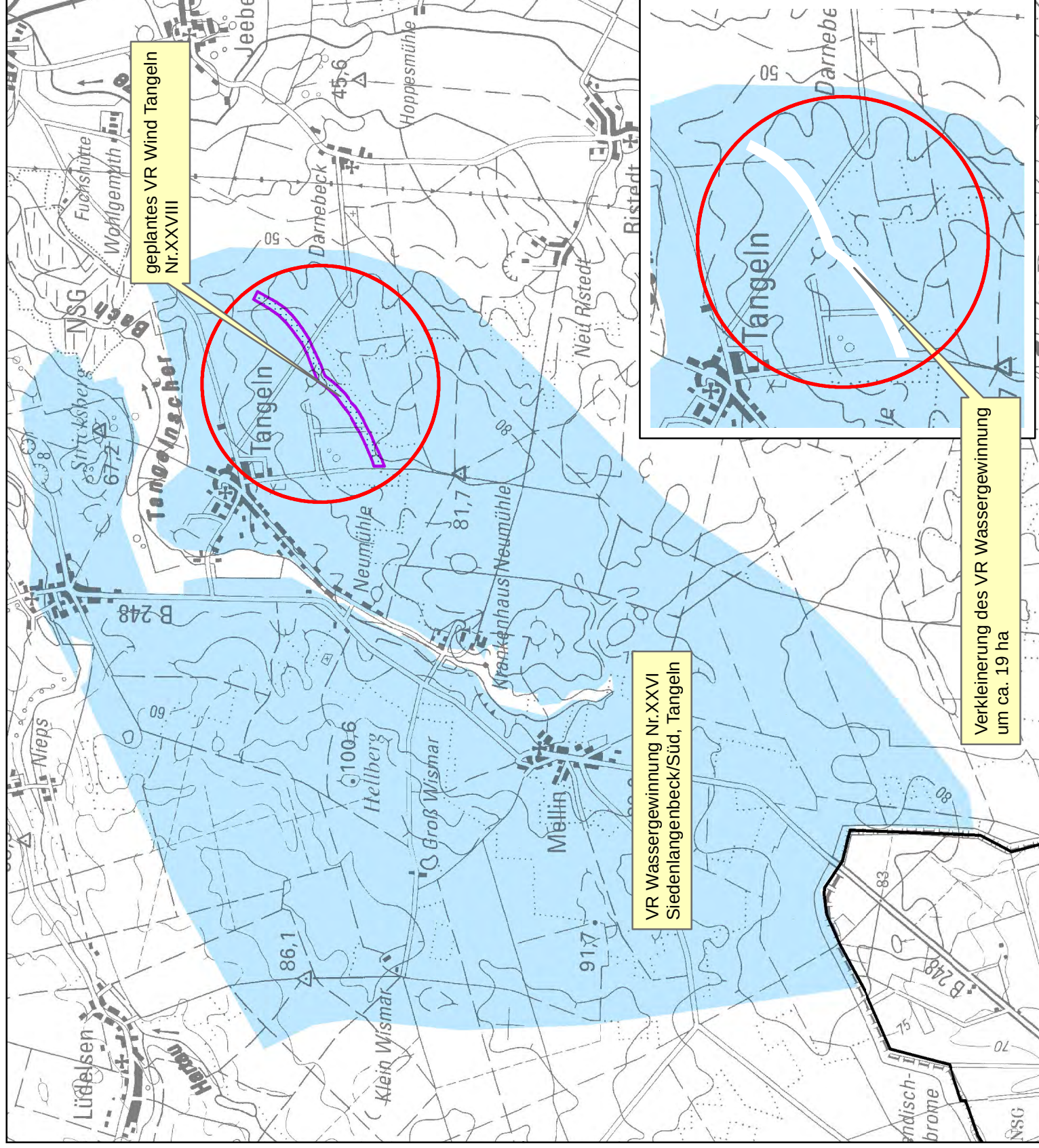
-  VR Wassergewinnung
-  Planungsraum Altmark

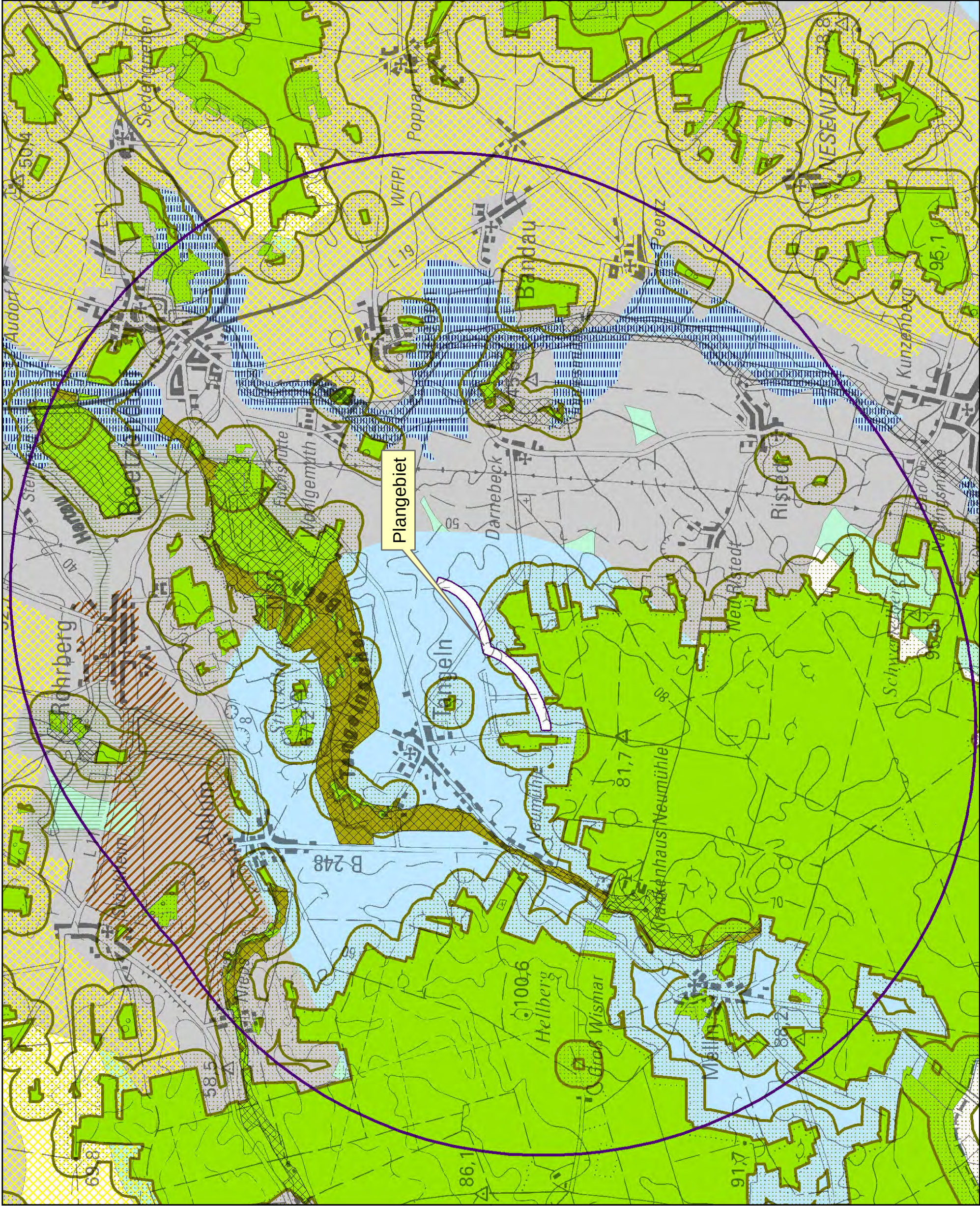


1:50.000

Kartengrundlage:

©Digitale Topographische Karte (DTK) 25
GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA,
2010 / A 18-T35.56410





Legende

- 5000 m Puffer von geplantes VR Wind Tangeln
- FFH Gebiete
- 200 m Puffer von Waldgebieten
- Waldgebiete über 1 ha
- VR Hochwasserschutz
- VR Natur und Landschaft
- VR Wassergewinnung
- VB Landwirtschaft
- VB ökologischer Verbund
- VB Tourismus und Erholung
- 1000 m Ortepuffer

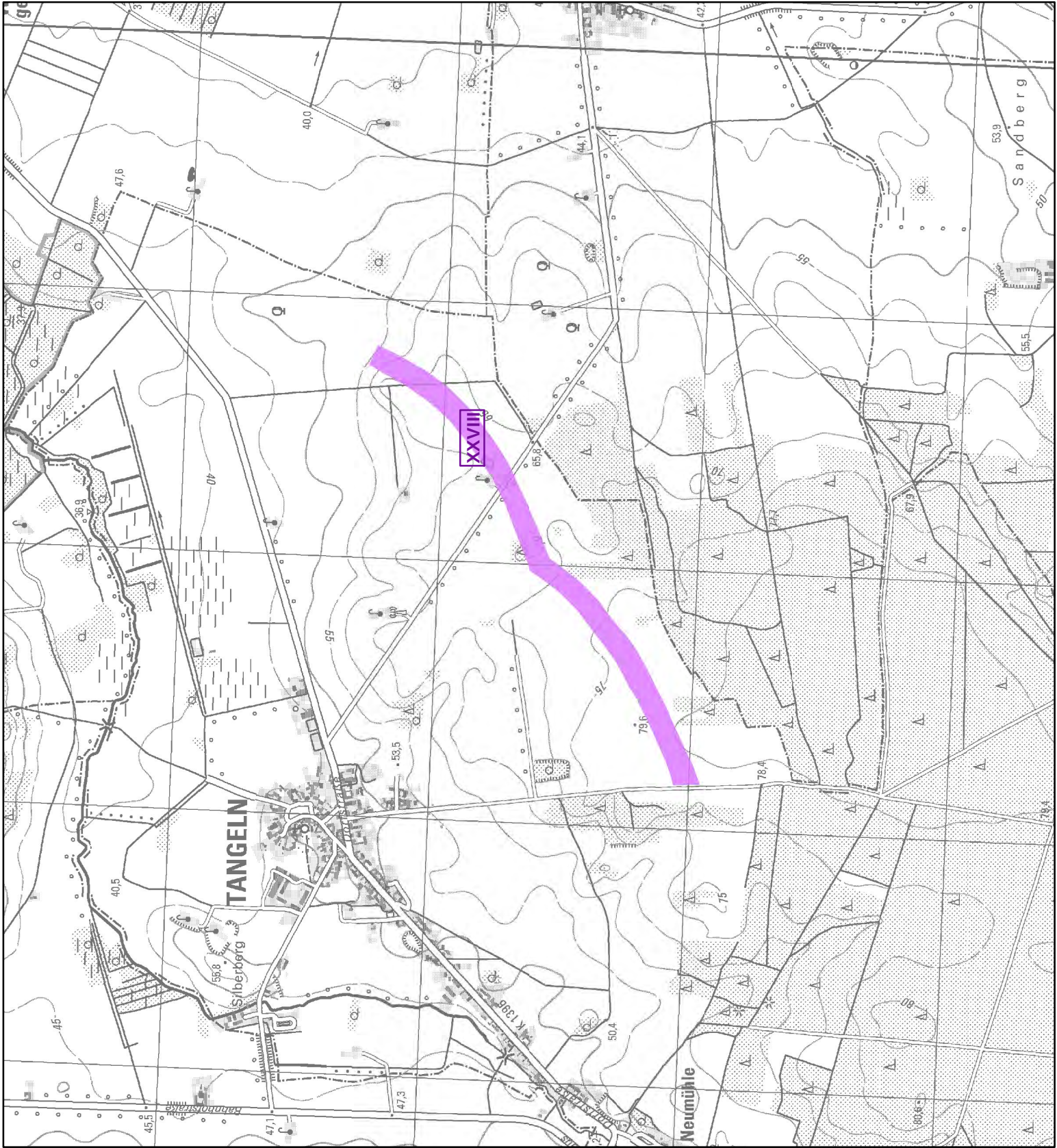
1. Änderung der Ergänzung
des Regionalen
Entwicklungsplans Altmark
(REP Altmark) 2005
um den sachlichen Teilplan "Wind"
Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z

Karte 3
Untersuchungsraum



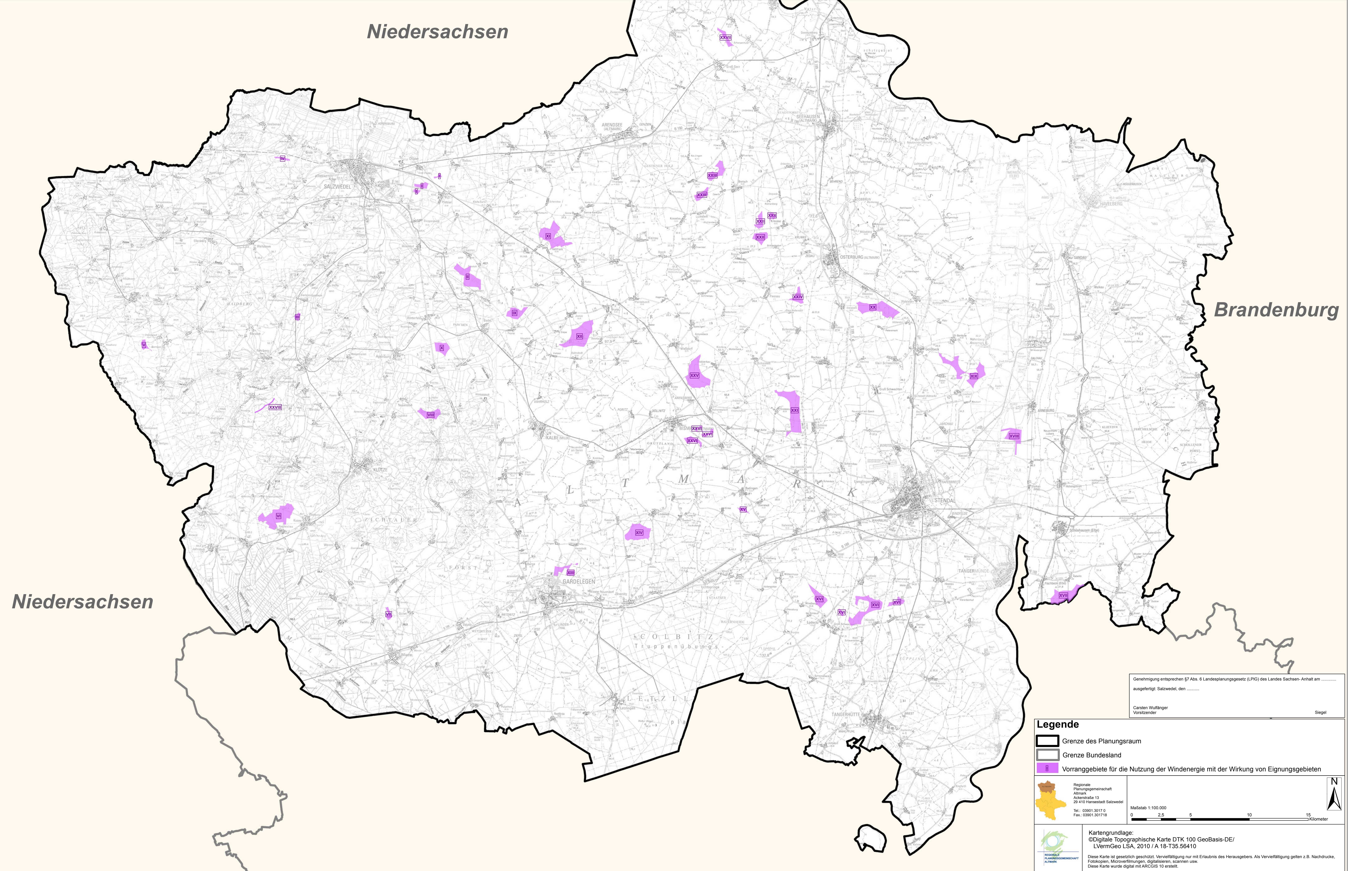
1:40.000

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte (DTK) 25
GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA,
2010 / A 18-T35.56410



Vorranggebiet Nr.XXVIII Tangeln Altmarkkreis Salzwedel	 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z Genehmigung entsprechen §7 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen- Anhalt am ausgefertigt: Salzwedel, den	Carsten Wulfänger Vorsitzender Siegel Die rechtsverbindliche Abgrenzung der VR zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung. Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100.000	 1:20.000 	Kartengrundlage: ©Digitale Topographische Karte (DTK) 25 GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410
--	--	--	---	--	--

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"
- Zeichnerische Darstellung -
Beschluss der Regionalversammlung vom



Genehmigung entsprechen §7 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPG) des Landes Sachsen-Anhalt am
ausgefertigt: Salzwedel, den

Carsten Wulfanger
Vorsitzender

Siegel

Legende

- Grenze des Planungsraum
- Grenze Bundesland
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.3017 18

Maßstab 1:100.000
0 2,5 5 10 15
Kilometer

N

Kartengrundlage:
©Digitale Topographische Karte DTK 100 GeoBasis-DE/
LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T35.56410

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdrucke,
Fotokopien, Microverfilmungen, digitalisieren, scannen usw.
Diese Karte wurde digital mit ARC/GIS 10 erstellt.

1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" Verfahren Tangeln (TÖB-Liste)					
Nr.	TÖB - Name	Anschrift	PLZ	Ort	
1	ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. - Fachbereich Verkehr	Lübecker Str. 17	30880	Laatzen	
2	Agentur für Arbeit	Stadiseeallee 71	39576	Hansestadt Stendal	
3	Altmarkischer Heimatbund e.V.	Hofstraße 3	39596	Altenzaun	
4	Altmarkkreis Salzwedel Landrat	Karl-Marx-Straße 32	29410	Hansestadt Salzwedel	
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Akazienweg 25	39576	Hansestadt Stendal	
6	Amtsgericht Salzwedel Grundbuchamt	Burgstraße 68	29410	Hansestadt Salzwedel	
7	Architektenkammer	Fürstenwallstraße 3	39104	Magdeburg	
8	Ärztekammer	Doctor-Eisenbart-Ring 2	39120	Magdeburg	
9	e.on Avacon AG	Schillerstraße 3	38350	Helmstedt	
10	Landwirtschaftlicher Wildhegeverband Sachsen-Anhalt e.V.	Maxim-Gorki-Straße 13	39108	Magdeburg	
11	Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e. V.	Bahnhofstr. 6	29410	Hansestadt Salzwedel	
12	Biosphärenreservat "Mittelelbe"	Postfach 13 82	06813	Dessau-Roßlau	
13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt	Ovenstedter Str. 10	39108	Magdeburg	
14	Bundesamt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS)	Schönhauser Allee 120	10437	Berlin	
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	Otto v. Guericke Str. 4	39104	Magdeburg	
16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt	Steinberg 2	39517	Dolle	
17	Bundesverband WindEnergie e. V. Regionalverband Sachsen-Anhalt	Dorfstr. 1	39435	Egelh	
18	BWVG Bodenverwertungs- u. verwaltungs GmbH	Universitätsplatz 12	39104	Magdeburg	
19	DB Service Immobilien GmbH NL Leipzig	Köthener Straße 2-3	10963	Berlin	
20	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH	Zimmerstr. 54	10117	Berlin	
21	Deutsche Post Immobilien-Service	Johanniterstraße 1	53113	Bonn	
22	Deutsche Telekom AG NL Mitte- Ost	Huylandstr. 18	38820	Halberstadt	
23	Deutscher Gewerkschaftsbund	Stadiseeallee 1	39576	Hansestadt Stendal	
24	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Magdeburg/Altmark	Otto v. Guericke Str. 6	39104	Magdeburg	
25	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Leipzig	Kärnerstr. 68	04288	Leipzig	
26	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DfS Campus 10	63225	Langen	
27	GDF Suez Deutschland GmbH E8P	Waldstraße 39	49808	Lingen	
28	EKM Das Kirchenamt	Am Domplatz 2	39104	Magdeburg	
29	Erdgas Mittelsachsen	Karl-Marx-Straße 18	39218	Schönebeck	

Nr.	TÖB - Name	Anschrift	PLZ	Ort
30	Gewerbeaufsichtsamt	Stadiseallee 1	39576	Hansestadt Stendal
31	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation u. Telekommunikation mbH	Maximilianallee 4	04129	Leipzig
32	Handwerkskammer Magdeburg	Humboldstr. 16	39112	Magdeburg
33	IGZ Altmarkkreis Salzwedel	Bahnhofstraße 6	29410	Hansestadt Salzwedel
34	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Alter Markt 8	39104	Magdeburg
35	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Scharnhorststraße 89	39576	Hansestadt Stendal
36	Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel	Neuperver Str. 2	29410	Hansestadt Salzwedel
37	Kreiskirchenamt Salzwedel	Neuperver Str. 2	29410	Hansestadt Salzwedel
38	Kreiskirchenamt Stendal	Westwall 30	39576	Hansestadt Stendal
39	Kreisbauernverband Stendal e. V.	Arneburger Str. 24 Haus I	39576	Hansestadt Stendal
40	Kreishandwerkerschaft Altmark	Mönchskirchhof 7	39576	Hansestadt Stendal
41	Allg. Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e.V.	Hegelstr. 39	39104	Magdeburg
42	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Richard Wagner Str. 9-10	06114	Halle / Saale
43	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Köthener Str. 34	06118	Halle / Saale
44	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Nord	Sachsenstraße 11 a	39576	Hansestadt Stendal
45	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,	Reideburger Str. 47	06116	Halle / Saale
46	Landesamt für Verbraucherschutz	Freimfelder Str. 66 - 68	06112	Halle / Saale
47	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt im DAV	Mansfelder Straße 33	06108	Halle / Saale
48	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	Otto-v.- Guericke-Straße 5	39104	Magdeburg
49	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Osterburg	Ballerstedter Str. 11	39606	Hansestadt Hansestadt Osterburg
50	Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.	Gr. Diesdorfer Str. 12	39108	Magdeburg
51	Landesfrauenverband Sachsen-Anhalt e. V.	Maxim-Gorki-Str. 13	39108	Magdeburg
52	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle	Große Steinstraße 35	06108	Halle / Saale
53	Landesjagdlverband Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle	Halberstädter Str. 26	39171	Langenweddingen
54	Landessportbund e. V. Geschäftsstelle Magdeburg	Thietmannstr. 18	39029	Magdeburg
55	Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur-und Umwelt e.V. (BNUJ)	Steubenallee 2	39104	Magdeburg
56	Landesverband der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine e.V. Sachsen-Anhalt	Walther-Gorsse-Ring 11	38855	Wernigerode
57	Landesverwaltungsamt Halle - Hauptsitz	Willy-Lohmann-Str. 7	06114	Halle / Saale
58	Landkreis Gifhorn Bau- u. Planungsamt	Schloßplatz 1	38518	Gifhorn
59	Landkreis Stendal Landrat	Hospitalstraße 1-2	39576	Hansestadt Stendal

Nr.	TÖB - Name	Anschrift	PLZ	Ort
60	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	Turmschanenstr. 30	39114	Magdeburg
61	NASA Nahverkehrsgesellschaft Sachsen- Anhalt GmbH	Am Alten Theater 6	39104	Magdeburg
62	Naturparkverwaltung "Drömling"	Bahnhofstr. 22	39646	Oebisfelde
63	Naturschutzbeirat des MU	Pappelweg 183 e	06493	Badeborn
64	Naturschutzbund Deutschland e. V: (NABU) Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt	Schleifufer 18 a	39104	Magdeburg
65	Maik Schönbrodt Vorsitzender des Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	Fabrikstr. 3	06132	Halle / Saale
66	DB Projektbau GmbH Regionalbereich Südost I. BV- SO- P	Salomonstr. 15	04103	Halle / Saale
67	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LVS.-A. e.V.	Maxim-Gorki-Straße 13	39108	Magdeburg
68	Staatliche Vogelschutzwarte Steckby Sachsen Anhalt	Zerbster Straße 7	39264	Steckby
69	Tourismusverband Altmark	Marktstraße 13	39590	Tangerhütte
70	Tourismusverein Region Beetzendorf / Altmark e.V.	Am Bahnhof 30	38489	Hohentramm
71	Touristenverein "Die Naturfreunde" Verband für Umweltschutz, Tourismus und Kultur Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Steubenallee 2	39104	Magdeburg
72	Unterhaltungsverband "Jeetze"	Gerstedter Weg 5c	29410	Hansestadt Salzwedel
73	Unterhaltungsverband "obere Ohre"	Gewerbegebiet West 2	39646	Oebisfelde
74	Unterhaltungsverband "untere Ohre"	Ramstedter Str. 26	39326	Zielitz
75	Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V.	Walter- Köhn- Str. 1c	04356	Leipzig
76	50 Herz Transmission GmbH	Eichenstr. 3A	12435	Berlin
77	Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V. VLN Sachsen - Anhalt	Dorfstr. 27	39606	Arendsee OT Sanne/Kerkuhn
78	Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.	Münchhofstraße 33	39124	Magdeburg
79	Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg SBL 3	Fürstenwall 19/20	39104	Magdeburg
80	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost	G.- Hauptmann Str. 16	39108	Magdeburg
81	Wasserverband Klötze	Oebisfelder Str. 18a	38486	Klötze
82	Wasserverband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	Schäferstegel 56	29410	Hansestadt Salzwedel
83	Zweckverband "Naturschutzprojekt Drömling / Sachsen-Anhalt"	Bahnhofstraße 32	39646	Oebisfelde
84	Zweckverband Großraum Braunschweig	Frankfurter Str. 2	38122	Braunschweig
85	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.	Chausseestr. 18	39279	Loburg
86	Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel	An der Mönchskirche 5	29410	Hansestadt Salzwedel
87	Einheitsgemeinde Stadt Klötze	Schulplatz 1	38486	Stadt Klötze
88	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	Marschweg 3	38489	Beetzendorf